

GLOBAL G.A.P. Risk Assessment on Social Practice (GRASP) – Risiko-Einschätzung für Soziale Belange von Arbeitern

GRASP Allgemeine Regeln

Version 1.3-1-i, Ausgabe 1.2

Gültig ab: 1. Juli 2020

Verpflichtend ab: 1. Februar 2021

Deutsche Version (Im Zweifelsfall gilt das englische Original.)



GRASP Allgemeine Regeln

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINFÜHRUNG	4
2.	DOKUMENTE	4
2.1	NORMATIVE DOKUMENTE	4
2.2	UNTERSTÜTZENDE DOKUMENTE	5
2.3	DOKUMENTENPRÜFUNG	5
3.	OPTIONEN FÜR DIE ANTRAGSTELLUNG	6
3.1	OPTION 1/3 – EINZELEVALUIERUNG	6
3.2	OPTION 2/4 – ERZEUGERGRUPPE	7
3.3	PRODUKTHANDHABUNG	7
3.4	UNTERAUFTRAGNEHMER	7
3.5	GRASP IN DER LIEFERKETTE (COC)	8
4	REGISTRIERUNGSPROZESS	8
4.1	EINZELEVALUIERUNG/ERZEUGERGRUPPEN	8
4.2	REGISTRIERUNG	8
4.3	AKZEPTIERUNG	9
4.4	REGISTRIERUNG EINER ZERTIFIZIERUNGSSTELLE FÜR DAS GRASP-ZUSATZMODUL	9
5	EVALUIERUNGSVERFAHREN	11
5.1	SELBSTEINSCHÄTZUNGEN	11
5.2	EVALUIERUNG DURCH DRITTE	11
6	ANFORDERUNGEN AN DIE QUALIFIKATION VON GRASP-PRÜFERN	16
6.1	FORMALE QUALIFIKATIONEN	16
6.2	TECHNISCHE FERTIGKEITEN UND QUALIFIKATIONEN	16
6.3	KOMPETENZERHALTUNG	18
6.4	INHOUSE-TRAINER	18
6.5	QUALIFIKATIONEN VON INTERNEN KONTROLLEUREN DER ERZEUGERGRUPPE	19
7	GRASP COMPLIANCESYSTEM	19
7.1	REGISTRIERUNG IN DER DATENBANK DES GRASP ADD-ON	19
7.2	ERGEBNISSE DER GRASP-EVALUIERUNG	19
7.3	KORREKTURMAßNAHMEN	20
7.4	ANNULLIERUNG VON GRASP BEI REGELVERSTÖßEN	21
7.5	BENACHRICHTIGUNGEN UND BERUFUNGEN	21
7.6	SANKTIONIERUNG VON ZERTIFIZIERUNGSSTELLEN	21
7.7	EVALUIERUNGSNACHWEIS UND KONTROLLZYKLUS	22
7.8	CB INTEGRITÄTSPROGRAMM (CIPRO)	22
8	ENTSCHEIDUNGSFINDUNG/GOVERNANCE	23
9	ABKÜRZUNGEN & DEFINITIONEN VON BEGRIFFEN	23

9.1	ABKÜRZUNGEN	23
9.2	DEFINITIONEN	24
Anhang I: Rahmenvereinbarung für die Entwicklung von GRASP Nationalen Interpretationsrichtlinien		
		25
Anhang II. Datennutzung		
		28
Anhang III: Vorschriften für die Verwendung des GRASP Logos und der GRASP-Evaluierungsergebnisse		
		29
Anhang IV: GLOBALG.A.P. Risiko-Einschätzung für Soziale Belange von Arbeitern – Evaluierungsnachweis		
		30
Anhang V: GRASP-Konzept der Länderrisikoklassifizierung		
		32
Anhang VI: GLOBALG.A.P. COVID-19-BEFRAGUNGSPROTOKOLL		
		44
REGISTER FÜR AKTUALISIERTE AUSGABEN		
		50

1. EINFÜHRUNG

Dieses Dokument beschreibt die grundlegenden Schritte und Überlegungen für jede Partei, die eine Evaluierung nach dem GRASP-Zusatzmodul für sich in Erwägung zieht.

Das GRASP-Dokumentenset wurde zwischen 2005 und 2010 im Rahmen einer öffentlich-privaten Partnerschaft unter Einbeziehung diverser Feldversuche und Konsultationen von Interessengruppen in der ganzen Welt entwickelt. Das GRASP-Modul basiert vor allem auf der Überprüfung von Dokumenten und dient der Einschätzung potentieller sozialer Risiken in der Primärproduktion. Es hilft Erzeugern, wichtige soziale Belange anzugehen und ein Bewusstsein dafür im Betrieb zu schaffen.

Die Regeln des GRASP-Zusatzmoduls bieten Erzeugern einen Anforderungskatalog *zusätzlich zur* Einhaltung des GLOBALG.A.P. Standards. In den GRASP Allgemeinen Regeln sind die spezifischen Anforderungen von GRASP definiert – bei allen Anforderungen, die in diesem Dokument nicht erläutert werden, findet die jeweils gültige Version des GLOBALG.A.P. Allgemeinen Regelwerks Anwendung. In den allgemeinen Regeln zu Zusatzmodulen (*Generic Add-On Rules*, zz. nur auf Englisch im GLOBALG.A.P. Dokumenten-Center verfügbar) werden das Konzept sowie die allgemeinen Grundregeln jedes Zusatzmoduls erläutert.

Aufgrund der Tatsache, dass die GRASP-Kontrollpunkte und Erfüllungskriterien freiwillige Anforderungen sind, ist ihre Evaluierung nicht akkreditierungspflichtig. Das GRASP-Zusatzmodul besteht aus 13 Kontrollpunkten und Erfüllungskriterien: 11 Kontrollpunkte für Einzelevaluierung und Erzeugergruppen, 1 weiterer Kontrollpunkt für die Qualitätsmanagementsysteme (QMS) der Erzeugergruppen und 1 Kontrollpunkt für Empfehlungen zu den Sozialpraktiken.

Die GRASP-Evaluierung kann in Kombination mit den GLOBALG.A.P. Standards für die Primärproduktion oder mit gleichwertigen Systemen/AMC erfolgen. Darüber hinaus können die GRASP-Evaluierungen in jedem Land durchgeführt werden - auch dort, wo keine GLOBALG.A.P. anerkannte Nationale Interpretationsrichtlinie für GRASP existiert. Wenn in einem Land keine GRASP Interpretationsrichtlinie vorliegt, müssen die Antragsteller für GRASP-Evaluierungen (z. B. Lieferant, Einzelhändler, Zertifizierungsstelle) einen Projektplan für die Ausarbeitung einer Interpretationsrichtlinie beim Sekretariat einreichen. Dieser Plan muss außerdem Nachweise über die Qualifikation der Auditoren und Kontrolleure beinhalten, die die Evaluierungen in Ländern ohne Nationale Interpretationsrichtlinien durchführen. Weitere Informationen finden Sie in den Abschnitten 2.1. e, 4.4.3 und in Anhang I. des vorliegenden Dokuments.

2. DOKUMENTE

2.1 Normative Dokumente

Den GRASP normativen Dokumente liegen die relevanten Vorgaben der Konventionen der internationalen Arbeitsorganisation ILO zugrunde. Die GRASP-Dokumente enthalten Informationen zur Umsetzung und Evaluierung grundlegender Sozialkriterien bei Betrieben, in denen der GLOBALG.A.P. Standard für die Primärproduktion oder ein mit GLOBALG.A.P. gleichwertigen System/AMC bereits implementiert wurde. Die folgenden normativen Dokumente (sowie alle weiteren Dokumente, die als normativ herausgegeben werden) sind maßgeblich:

- a) GRASP Allgemeine Regeln (dieses Dokument): In den Allgemeinen Regeln werden die grundlegenden Schritte und Überlegungen, die für den Antragsteller zur Implementierung des GRASP-Moduls relevant sind, das Evaluierungsverfahren sowie die Rollen von und das Verhältnis zwischen Erzeugern, GLOBALG.A.P. und Zertifizierungsstellen (CBs)/Audit-Unternehmen/GRASP-Prüfern erläutert. Darüber hinaus beschreibt das Dokument die Aufgaben der CBs/Audit-Unternehmen/GRASP-Prüfer und enthält Informationen zur Umsetzung und zum Evaluierungsverfahren.
- b) Das GRASP-Zusatzmodul, d. h. die Kontrollpunkte und Erfüllungskriterien (CPCCs): Hier werden die Anforderungen festgelegt, die der Erzeuger erfüllen muss. Da GRASP ein freiwilliges Modul ist, gibt es kein „bestanden“ oder „nicht bestanden“ – lediglich der Grad der Erfüllung für jeden Kontrollpunkt und die Erfüllung insgesamt werden in der GRASP-Checkliste angezeigt.

- c) Die Checklisten des GRASP-Zusatzmoduls: Diese Checklisten für Option 1/3-Option 1/3 mit mehreren Standorten mit oder ohne QMS und für Option 2/4 (Erzeugergruppe) basieren auf den CPCC und müssen für externe Evaluierungen, gruppeninterne Evaluierungen und Selbsteinschätzungen verwendet werden. Eine GRASP-Evaluierung wird erst dann gültig, wenn nach der externen GRASP-Evaluierung die ausgefüllte GRASP-Checkliste in die GLOBALG.A.P. Datenbank hochgeladen wurde und der Erzeuger über ein gültiges GLOBALG.A.P. Zertifikat für die Primärproduktion oder über ein Zertifikat nach einem gleichwertigen System/AMC) verfügt.
- d) Bei der Evaluierung dienen die Kontrollpunkte und Erfüllungskriterien (CPCC) als Überschriften. Das Evaluierungsverfahren folgt den in der GRASP-Checkliste aufgeführten Unterkontrollpunkten.
- e) Die GRASP Nationalen Interpretationsrichtlinien (NIGs): Die GRASP Nationalen Interpretationsrichtlinien bieten Erzeugern und Prüfern Anhaltspunkte zu den jeweiligen gesetzlichen Rahmenbedingungen ihres Landes/der Region. Die Ausarbeitung einer GRASP NIG sollte durch eine Konsultation der Interessengruppen vor Ort sowie durch weitere bestehende lokale Strukturen, wie die GLOBALG.A.P. Nationalen Technischen Arbeitsgruppen (NTWG) unterstützt werden. Dadurch sollen Transparenz, die ordnungsgemäße Ausarbeitung (und/oder Anpassung falls erforderlich) sowie die korrekte Auslegung der jeweiligen nationalen Gesetzgebung sichergestellt werden. Hierbei ist es wesentlich, dass die Gruppe zur Ausarbeitung der Richtlinien die betreffenden Hauptinteressengruppen vertritt, wie etwa Erzeugerverbände, NGOs, Gewerkschaften, Vertreter des öffentlichen Sektors usw. Das GRASP Technische Komitee prüft die NIG und das GLOBALG.A.P. Sekretariat stellt sie fertig und veröffentlicht sie. Die GRASP NIGs sind mindestens *einmal pro Jahr* von der GLOBALG.A.P. NTWG oder von der zuständigen Gruppe der wichtigsten lokalen Interessengruppen zu überarbeiten. Weitere Informationen über das Entwicklungsverfahren von GRASP NIGs finden Sie in Anhang I.

2.2 Unterstützende Dokumente

- a) Häufig gestellte Fragen (FAQ): Die FAQ richten sich an die Leitung landwirtschaftlicher Betriebe und von Erzeugergruppen. Es ist ein unterstützendes Dokument, das Beispiele aufzeigt und Konzepte vorschlägt, wie das GRASP-Modul richtig umgesetzt werden kann. Darüber hinaus erklärt es, wie ein Sozialmanagementsystem nach dem GRASP-Modul eingeführt werden kann und enthält Beispiele und Empfehlungen zu den Implementierungsschritten.

2.3 Dokumentenprüfung

- a) Die aktuelle Version des GRASP-Zusatzmoduls kann kostenlos über die GLOBALG.A.P. Website herunter geladen werden.
- b) Sprache: Die Originaldokumente sind in englischer Sprache verfasst. Die GRASP-Dokumente werden in die jeweiligen Sprachen übersetzt. Im Falle von Diskrepanzen zwischen den Übersetzungen und der englischen Version gilt das englischsprachige Original.
- c) Änderungen an den Dokumenten:
 - (i) Normative Dokumente sind mit einem eindeutigen Dokumentencode sowie mit Versionsnummer und Datum gekennzeichnet.
 - (ii) Das Datum in der Versionsbezeichnung gibt das Veröffentlichungsdatum des Dokuments an.
 - (iii) Versionsnummer: Eine Änderung der ersten Ziffer (z. B. Änderung von 1.x auf 2.0) weist auf eine Versionsänderung hin. Eine Änderung der zweiten Ziffer weist auf Aktualisierungen derselben Version hin.
 - (iv) Aktualisierungen können unabhängig voneinander in den Allgemeinen Regeln sowie in den CPCC Dokumenten vorgenommen werden, eine Versionsänderung bezieht sich jedoch auf alle normativen Dokumente.
 - (v) Die Aktualisierungen werden als offizielle Mitteilungen an alle GRASP-Beobachter und an GLOBALG.A.P. anerkannte CBs weitergeleitet. Es liegt in der Verantwortung der Beobachter, ihre Kunden über solche Aktualisierungen zu informieren. Weitere Informationen über die GRASP-Beobachter finden Sie in Absatz 4.2.1 b) und Anhang II dieses Dokuments.

3. OPTIONEN FÜR DIE ANTRAGSTELLUNG

Jeder Erzeuger (Definition siehe unter Punkt 9.2 in diesem Dokument) von Primärerzeugnissen, deren Produktionsprozesse nach einem GLOBALG.A.P. Standard für die Primärproduktion oder nach einem gleichwertigen System/AMC) zertifiziert sind, kann eine GRASP-Evaluierung durch eine GLOBALG.A.P. anerkannte Zertifizierungsstelle (CB) beantragen. Das GRASP-Modul kann niemals alleine angewendet werden, da es sich auf das Kapitel über Arbeitnehmerschutz und Arbeitnehmerschutz innerhalb des GLOBALG.A.P. Standards für die Primärproduktion oder eines gleichwertigen Systems/AMC) bezieht und dieses ergänzt.

Der Antrag auf Evaluierung ist unter einer von zwei Optionen möglich (der einzelne Erzeuger oder Erzeugergruppe). Die Optionen richten sich nach der Rechtsform der juristischen Person, welche die Evaluierung beantragt. Die Evaluierungsverfahren für jede dieser Optionen werden nachfolgend beschrieben.

Die GRASP-Kontrollpunkte sind nicht anwendbar, wenn der Erzeuger keine Arbeitnehmer beschäftigt (z. B. ein Familienbetrieb mit engsten Familienmitgliedern, Erzeuger beschäftigt zu keiner Zeit im Jahr Arbeitnehmer). Evaluierungsverfahren siehe 5. In Abschnitt 9.2 sind die engsten Familienangehörigen definiert.

Das Feld „Angaben über den Betrieb“ in den Stammdaten der GRASP-Checkliste muss qualitative Informationen über den Betrieb enthalten, z. B.

- Organisationsstruktur, einschließlich spezifischer Beschäftigungsbedingungen oder -strukturen
- Lage der Standorte und (Haupt-/Personal-)Büros und, falls zutreffend
- die verschiedenen Zeiträume der Aktivitäten oder Intervalle für die Einstellung von Arbeitskräften/Fluktuation und
- ob Mitglieder von Erzeugergruppen mehreren Erzeugergruppen angehören oder
- ob Erzeuger/Erzeugergruppen Produkte produzieren, die zwar vom IFA-Zertifikat abgedeckt werden, aber nicht in der GLOBALG.A.P. Datenbank registriert werden können.

Jegliche zusätzliche, die Evaluierung vervollständigende Informationen sind relevant und müssen in den Angaben über den Betrieb erwähnt werden.

3.1 Option 1/3 – Einzelevaluierung

Der einzelne Erzeuger ist eine Person (Einzelperson) oder ein einzelnes Unternehmen gemäß der Definition in der aktuellen Version des GLOBALG.A.P. Allgemeinen Regelwerks. Der Erzeuger ist eine eingetragene Rechtspersönlichkeit als Inhaberin der Produktion (nach einem GLOBALG.A.P. Standard zertifiziert), auf die GRASP Anwendung findet und die die rechtliche Verantwortung für die Produkte trägt, die von diesem landwirtschaftlichen Betrieb verkauft werden.

- a) Der einzelne Erzeuger beantragt die Evaluierung.
- b) Der einzelne Erzeuger erhält den Evaluierungsnachweis.

(i) Option 1/3 – Mehrere Standorte ohne Implementierung eines QMS

Der einzelne Erzeuger bzw. die einzelne Organisation besitzt mehrere Produktionsstandorte oder Produktionseinheiten, die *nicht* als separate Rechtspersönlichkeiten fungieren, und die kein zentrales Qualitätsmanagementsystem (QMS) implementiert haben.

Bei Einzelerzeugern mit mehreren Standorten ohne QMS muss die Zertifizierungsstelle bei der Evaluierung die GRASP-Checkliste für Option 1/3 verwenden. Die Evaluierung muss Folgendes abdecken:

- Alle akzeptierten IFA-Produkte und -Produktionsprozesse
- Alle registrierten Produktionsstandorte
- Jede registrierte Produkthandhabungseinheit, gegebenenfalls die Verwaltungsstandorte

(ii) Hinzufügen von Standorten – Mehrere Standorte ohne Implementierung eines QMS

Wenn innerhalb des Gültigkeitszeitraums von 12 Monaten ein neuer Standort zum GRASP-Modul hinzugefügt wird, an dem mindestens ein neuer Arbeitnehmer eingestellt wird, muss eine GRASP-Evaluierung dieses Standorts durchgeführt werden, und die GRASP-Checkliste muss in der GLOBALG.A.P. Datenbank aktualisiert werden.

(iii) Option 1/3 – Mehrere Standorte mit Implementierung eines QMS

Der einzelne Erzeuger bzw. die einzelne Organisation besitzt mehrere Produktionsstandorte oder Produktionseinheiten, die nicht als separate Rechtspersonlichkeiten fungieren, wo jedoch ein QMS implementiert wurde. Bei Einzelerzeugern mit mehreren Standorten mit QMS muss die Zertifizierungsstelle bei der Evaluierung die GRASP-Checkliste für Option 2/4 verwenden. Die Kontrolle muss die Quadratwurzel der registrierten Produktionsstandorte abdecken sowie ein Audit des QMS.

(iv) Hinzufügen von Standorten – Mehrere Standorte mit Implementierung eines QMS

Wenn innerhalb des Gültigkeitszeitraums von 12 Monaten ein neuer Standort zum GRASP-Modul hinzugefügt wird, an dem mindestens ein neuer Arbeitnehmer eingestellt wird, muss eine GRASP-Evaluierung dieses Standorts durchgeführt werden, und ein erneutes Audit des QMS ist erforderlich. Die GRASP-Checkliste muss in der GLOBALG.A.P. Datenbank aktualisiert werden.

3.2 Option 2/4 – Erzeugergruppe

Eine Erzeugergruppe ist eine Gruppe von Erzeugern gemäß der Definition in der aktuellen Version des GLOBALG.A.P. Allgemeinen Regelwerks. Eine Gruppe muss über ein implementiertes QMS verfügen und die Regeln zum QMS befolgen, die in der aktuellen Version des GLOBALG.A.P. Allgemeinen Regelwerks festgelegt sind. Alle Mitglieder dieser Erzeugergruppe müssen im internen Qualitätsmanagementsystem (QMS) der Gruppe erfasst sein. Die Gruppe muss eine rechtmäßige Struktur aufweisen, einen Vertreter der Betriebsleitung mit Gesamtverantwortung haben und die Verträge mit jedem Erzeuger müssen die Anforderungen zum Ein- und Austritt, Bestimmungen zum Ausschlussverfahren, sowie die Verpflichtung aller registrierter Mitglieder, die GRASP-Anforderungen zu erfüllen, enthalten. Es muss eine Liste aller Mitglieder der Erzeugergruppe mit dem jeweiligen Registrierungsstatus verfügbar sein.

- a) Die Erzeugergruppe beantragt die Evaluierung.
- b) Der Gruppe als Rechtspersonlichkeit erhält den Nachweis der Evaluierung.

3.3 Produkthandhabung

Wenn die Produkthandhabung im GLOBALG.A.P. Zertifikat oder im Zertifikateines gleichwertigen Programms/AMC enthalten ist, so ist GRASP auch für die Produkthandhabungsstandorte anzuwenden. Bei der externen Evaluierung durch die CB wird der Produkthandhabungsstandort *zusätzlich* zum einzelnen Erzeuger/den Mitgliedern der Erzeugergruppe evaluiert. Es ist nicht erforderlich, eine separate GRASP-Checkliste für die Produkthandhabungseinheit zu verwenden und einzureichen. Weitere Einzelheiten zur Evaluierung finden Sie im Abschnitt 5.2.2.

3.4 Unterauftragnehmer

Unterauftragnehmer auf jeder Ebene: Basierend auf der Definition des Begriffs „Unterauftragnehmer“ im GLOBALG.A.P. Allgemeinen Regelwerk V5.2 und V5.3-GFS Teil I, Anhang I.4 Definitionen, sind GRASP-Unterauftragnehmer diejenigen Einheiten, die Arbeitskräfte, Ausrüstung und/oder Materialien bereitstellen, um bestimmte betriebliche Tätigkeiten im Auftrag des Erzeugers auszuführen, die direkt oder indirekt mit dem IFA-Standard zusammenhängen. Beispiele für direkt mit dem Standard zusammenhängende Tätigkeiten sind das Spritzen und Pflücken von Obst, während eine indirekt mit dem Standard zusammenhängende Tätigkeit beispielsweise das Zubereiten von Mahlzeiten für die Arbeitnehmer durch Küchenpersonal ist.

Die Prüfer müssen in den Stammdaten der GRASP-Checkliste vermerken, welche Tätigkeiten an Unterauftragnehmer vergeben werden, und Anmerkungen machen, um bestimmte bzw. nicht dem Standard entsprechende Sachverhalte zu erläutern.

Unterauftragnehmer sind Lohnarbeiter, die von einer Agentur, einem Personaldienstleister oder von dem Erzeuger beschäftigt werden bzw. von Subunternehmen oder von Firmen, an die im Rahmen des GLOBALG.A.P. Zertifikats Unteraufträge vergeben wurden. Der landwirtschaftliche Betrieb trägt jedoch weiterhin die Verantwortung für das zertifizierte Erzeugnis und das damit verbundene Zertifizierungsverfahren.

Die von Unterauftragnehmern übernommenen Lohnarbeiten, die Bestandteil des GLOBALG.A.P. Zertifikats oder eines Zertifikats von einem gleichwertigen Programm/AMC sind, müssen ebenso bei der GRASP-Evaluierung berücksichtigt werden. Im Zuge der Registrierung bei der CB muss der Erzeuger die CB über die als Unteraufträge vergebenen Tätigkeiten informieren. *Der Erzeuger ist auch für die Erfüllung der Kontrollpunkte verantwortlich, die auf Arbeiten der Unterauftragnehmer in jeder Saison Anwendung finden.* Der Erzeuger/Betrieb muss sicher stellen, dass der Unterauftragnehmer die GRASP-Anforderungen erfüllt. Den Nachweis über diese Erfüllung muss der Erzeuger vorlegen, z. B. indem er Lohnzettel oder andere relevanten Unterlagen einreicht. Der Unterauftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass GLOBALG.A.P. anerkannte Prüfer in Zweifelsfällen die Evaluierungen durch eine Standortkontrolle überprüfen.

3.5 GRASP in der Lieferkette (CoC)

Das GRASP-Zusatzmodul basiert auf dem GLOBALG.A.P. Standard für die Primärproduktion, der – anders als die Lieferkette – Kontrollpunkte zur Arbeitnehmerschutz und zum Arbeitnehmerschutz beinhaltet. Das GRASP-Modul bezieht sich weiterhin ausschließlich auf die Primärproduktion und ist daher *nicht* auf die CoC Zertifizierung anwendbar.

4 REGISTRIERUNGSPROZESS

4.1 Einzelevaluierung/Erzeugergruppen

- a) Der Antragsteller registriert sich bei einer GLOBALG.A.P. anerkannten CB für die entsprechende Produktrichtung, die mit GRASP kombinierbar ist, wie z. B. Pflanzen, Blumen, landwirtschaftliche Nutztiere, Aquakultur usw.
- b) Informationen über anerkannte CBs sind über die GLOBALG.A.P. Website verfügbar.

4.2 Registrierung

Die Registrierung für einen GLOBALG.A.P. Standard oder ein gleichwertiges System/AMC) ist eine Grundvoraussetzung. Die entsprechende GLOBALG.A.P. Nummer (GGN) oder Global Location Number (GLN) müssen der CB bei der Registrierung mitgeteilt werden.

4.2.1 Allgemeines

- a) Im Antrag müssen wenigstens die Auskünfte erteilt werden, die im jeweils gültigen GLOBALG.A.P. Allgemeinen Regelwerk unter „Anforderungen an Registrierungsdaten“ genannt werden.

Mit der Registrierung verpflichtet sich der Antragsteller zur Erfüllung folgender Anforderungen:

- (i) Entrichtung der jeweils fälligen Gebühren
- (ii) Mitteilung an die CB im Fall von Datenaktualisierungen.
- (iii) Aktualisierung der Bedingungen der Unterlizenzvereinbarung und des Zertifizierungsvertrages (mit der CB)

- b) Vertraulichkeit, Datennutzung und Datenveröffentlichung:
- (i) Die Antragsteller erklären sich bei der Registrierung einverstanden, dass GLOBALG.A.P. und die Zertifizierungsstellen die Registrierungsdaten für interne Prozesse und Sanktionsverfahren nutzen dürfen.
 - (ii) Sämtliche Daten in der GLOBALG.A.P. Datenbank stehen GLOBALG.A.P. und der CB, mit welcher der Erzeuger oder die Erzeugergruppe zusammenarbeitet, zur Verfügung und können für interne Prozesse verwendet werden.
 - (iii) Ohne schriftliche Zustimmung des Antragstellers ist die CB nicht berechtigt, Daten an Dritte weiterzugeben.
 - (iv) Die Ergebnisse der GRASP-Evaluierungen können nur von Datenbank-Nutzern eingesehen werden, die den allgemeinen Nutzungsbedingungen für GRASP-Beobachter [hier](#) zugestimmt haben und die zugewiesenen Nutzerrechte besitzen (GRASP-Beobachter). Folgende Daten stehen den GRASP-Beobachtern zur Verfügung: Firmenname und Adresse, GGN/GLN, gegebenenfalls CB Registrierungsnummer, GRASP Version, Option, CB, GRASP-Status und Erfüllungsgrad, Anzahl der Erzeuger (bei Option 2/4), Anzahl der Arbeitnehmer und die GRASP-Checkliste mit den Ergebnissen der externen Evaluierung.
- c) Die Dauer des Dienstleistungsvertrags wird zwischen der CB und dem Erzeuger festgelegt.
- d) Ein Antragsteller:
- (i) kann keine Produktionsanlagen oder Gruppenmitglieder in verschiedenen Ländern registrieren lassen.
 - (ii) kann eine GRASP-Evaluierung bei einer CB beantragen, welche nicht das Zertifikat für die Primärproduktion ausgestellt hat.

4.2.2 Registrierung bei einer neuen CB

Wenn ein bereits registrierter Erzeuger die CB wechselt oder die Evaluierung bei einer neuen CB beantragt, muss der Erzeuger GLOBALG.A.P. alle maßgeblichen GLN/GGN mitteilen. Unterlässt er dies, und die CB registriert den Antragsteller doppelt, wird eine Verwaltungsgebühr von 100 Euro für einen einzelnen Erzeuger unter Option 1/3 und 500 Euro für eine Option 2/4 Erzeugergruppe berechnet.

4.3 Akzeptierung

Die Registrierung wird akzeptiert, wenn Antragsteller *alle* nachfolgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Einreichen des jeweiligen Antrags einschließlich aller relevanten Informationen bei der CB. Die Antragsteller müssen sich offiziell verpflichtet haben, den oben stehenden Obliegenheiten nachzukommen.
- b) Unterzeichnung des Unterlizenz- und Zertifizierungsvertrages mit der CB, *oder* die Antragsteller bestätigen ausdrücklich den Erhalt und die Einbeziehung dieser Vereinbarungen gemäß Servicevertrag/Servicevereinbarung mit der CB durch ihre Unterschriften. Die CB muss dem Erzeuger eine entsprechende Kopie aushändigen.
- c) Zahlung der Registrierungsgebühr für GRASP gemäß aktueller GLOBALG.A.P. Gebührenübersicht.
- d) Der Registrierungs- und Akzeptierungsprozess *muss* abgeschlossen sein, *bevor* die Evaluierung stattfinden kann.

4.4 Registrierung einer Zertifizierungsstelle für das GRASP-Zusatzmodul

- a) Setzt eine GLOBALG.A.P. anerkannte CB Kontrolleure bzw. Auditoren ein, die *bereits* eine Qualifikation für die GLOBALG.A.P. Primärproduktion vorweisen, sind diese Auditoren berechtigt, für die jeweilige Produktgruppe GRASP-Evaluierungen durchzuführen, wenn sie die Vorgaben an eine Zusatzqualifikation erfüllen. GRASP-Auditoren für das GRASP-Zusatzmodul müssen in der GLOBALG.A.P. Datenbank registriert werden.

- b) Falls die Kontrolleure bzw. Auditoren nicht für die GLOBALG.A.P. Primärproduktion qualifiziert, aber Sozialauditoren sind, wie in Abschnitt 6.2.2 erläutert, die GLOBALG.A.P. Auditoren in Ländern ohne eine GRASP NIG begleiten, muss die CB die Unterlagen der entsprechenden Nachweise (Schulungsaufzeichnungen, Zertifikate usw.) aufbewahren.

4.4.1 Vorgehensweise für GLOBALG.A.P. anerkannte CBs:

- Sie stellen Antrag auf das GRASP-Zusatzmodul.
- Sie zahlen eine jährliche Registrierungsgebühr nach der GLOBALG.A.P. Gebührenübersicht und können anschließend die Evaluierung des GRASP-Zusatzmoduls durchführen.
- Sie müssen die Anweisungen in der Wiki-Datenbank für die Registrierung der Auditoren bzw. Erzeuger und zum Hochladen der Checkliste beachten.

4.4.2 Anerkennungsverfahren für CBs

Um die vorläufige Anerkennung für GRASP zu erhalten, müssen CBs alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Die CB muss für eine Produktgruppe innerhalb von GLOBALG.A.P. anerkannt sein.
- Ein Mitarbeiter muss an der GRASP Präsenzschiung für Inhouse-Trainer teilgenommen, oder ein Kontrolleur/Auditor muss den GRASP Online-Test bestanden haben.
- Die Gebühr für die GRASP-Modul-Erweiterung muss entsprechend der GLOBALG.A.P. Gebührenübersicht entrichtet worden sein.

Die vollständige Anerkennung wird gewährt, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt wurden:

- Ein Mitarbeiter hat den GRASP Online-Test bestanden.
- Ein Mitarbeiter hat an der GRASP Präsenzschiung für Inhouse-Trainer teilgenommen.
- Die CB wurde für eine Produktgruppe des GLOBALG.A.P. Standards für Primärproduktion akkreditiert.

4.4.3 Weitere Vorgaben für GRASP in Ländern ohne Nationale Interpretationsrichtlinie (NIG)

Auch in Ländern ohne NIG können CBs GRASP-Evaluierungen beantragen.

Wenn keine andere Interessengruppe an der Entwicklung einer NIG arbeitet, muss die CB, die eine Evaluierung beantragt, zusammen mit ihrem Antrag beim GLOBALG.A.P. Sekretariat einen Plan zur Ausarbeitung einer GRASP NIG in dem Land einreichen. Darüber hinaus müssen die Auditoren bzw. Kontrolleure, welche die GRASP-Evaluierung durchführen möchten, nachweisen, dass sie über die entsprechenden Qualifikationen verfügen.

Das GLOBALG.A.P. Sekretariat empfiehlt wenn möglich die Kontaktaufnahme mit der Nationalen Technischen Arbeitsgruppe (NTWG) des jeweiligen Landes. Sollte diese NTWG nicht die Absicht haben, eine NIG auszuarbeiten, kann die CB dies in Eigenverantwortung tun. Siehe mehr im Anhang I unter *Rahmenvereinbarung für die Entwicklung von GRASP Nationalen Interpretationsrichtlinien*.

In Ländern ohne NIG dürfen CBs maximal 20 GRASP-Evaluierungen durchführen. Die 20 Evaluierungen werden nicht pro CB gezählt, sondern die Summe aller Evaluierungen von anerkannten CBs in dem jeweiligen Land ab dem Datum der Veröffentlichung der *Technical News, Issue 03/2020 – GRASP Edition*.

Das GLOBALG.A.P. Sekretariat überprüft regelmäßig die Anzahl der Evaluierungen in Ländern ohne NIG und informiert die CBs, die in diesen Ländern aktiv sind.

Wenn in einem neuen Evaluierungsland ohne NIG mehr als 20 GRASP-Evaluierungslizenzinhaber durch von GLOBALG.A.P. anerkannte GRASP-Prüfer evaluiert wurden, wird das GLOBALG.A.P. Sekretariat ab dem Veröffentlichungsdatum der *Technical News, Issue 03/2020 – GRASP-Edition*:

- dieses Land in der GLOBALG.A.P. Datenbank für weitere GRASP-Evaluierungen sperren,
- die CBs kontaktieren, um eine GRASP Nationale Interpretationsrichtlinie zu entwickeln, und
- das Land wieder für GRASP-Evaluierungen freigeben, sobald die GRASP Nationale Interpretationsrichtlinie genehmigt und veröffentlicht wurde.

5 EVALUIERUNGSVERFAHREN

5.1 Selbsteinschätzungen

- a) Die GRASP-Selbsteinschätzung vor der Evaluierung durch die CB ist für Option 1/3 Erzeuger verpflichtend. Während der GRASP-Evaluierung durch die CB müssen die GRASP-Prüfer überprüfen, ob die Selbsteinschätzung durchgeführt wurde. Dies soll den Erzeuger bei der Vorbereitung auf die externe GRASP-Evaluierung unterstützen und dem GRASP-Prüfer helfen, Anhaltspunkte für weitere Untersuchungen zu finden, insbesondere wenn es Abweichungen zwischen der Selbsteinschätzung und der Evaluierung durch die CB gibt. Für die Einzelevaluierung (Option 1/3) ohne QMS muss die GRASP-Checkliste für Option 1/3 verwendet und die Regeln befolgt werden, die in der gültigen Fassung des IFA Allgemeinen Regelwerks Teil I aufgeführt sind. Wenn die Selbsteinschätzung nicht durchgeführt wurde, kann die Evaluierung durch die CB nicht stattfinden und muss verschoben werden. Für die Einzelevaluierung (Option 1/3) mit QMS muss die GRASP-Checkliste für Option 2/4 verwendet werden.
- b) Innerhalb der Option 2/4 Erzeugergruppe muss jährlich mindestens eine interne Kontrolle bei jedem für GRASP registrierten Option 2/4 Erzeuger der Gruppe durchgeführt werden. Eine GRASP-Selbsteinschätzung wird nur dann von jedem Mitglied der Gruppe verlangt, wenn dies eine interne Vorgabe der Gruppe ist, sie stellt jedoch keine GLOBALG.A.P. Anforderung dar.

Option 2/4 Erzeugergruppen können für jedes Mitglied der Erzeugergruppe und für jeden Produktions- bzw. jede Produkthandhabungsstandort eine einzelne Option 1/3 GRASP-Checkliste verwenden. Die Ergebnisse werden am Ende zusammengefasst. Option 2/4 Erzeugergruppen können zudem die GRASP-Checkliste für interne Kontrollen verwenden, die auf der GLOBALG.A.P. Website zur Verfügung steht.

5.2 Evaluierung durch Dritte

- a) GRASP schreibt eine Evaluierung durch Dritte vor, die von einer unabhängigen, anerkannten CB durchzuführen ist. Die GRASP-Evaluierung sollte zusammen mit der Kontrolle bzw. dem Audit gemäß dem GLOBALG.A.P. Standard für die Primärproduktion erfolgen.
- b) Die Kontrollen müssen von Kontrolleuren bzw. Auditoren durchgeführt werden, welche die in Abschnitt 6 definierten Anforderungen erfüllen.
- c) Die CB muss immer die gesamte Checkliste des GRASP-Zusatzmoduls kontrollieren.
- d) Das Ziel von Anmerkungen und Kommentaren in der GRASP-Checkliste ist es, den Evaluierungsprozess transparent zu machen und eine bessere Einordnung der während der Evaluierung gesammelten Informationen zu ermöglichen. Anmerkungen/Kommentare müssen in jedem Fall angegeben werden (bei Ja/Nein/Nicht anwendbar): Für jeden Kontrollpunkt, der geprüft wird, sowohl bei der internen als auch bei der externen Evaluierung. Anmerkungen und Kommentare (z. B. welche(s) Dokument(e) stichprobenweise geprüft wurden) müssen standortspezifisch sein und in die Checkliste aufgenommen werden. Sie müssen zeigen, dass alle Kontrollpunkte ordnungsgemäß evaluiert wurden.

In Fällen, wenn ein Kontrollpunkt nicht anwendbar ist, muss eine eindeutige schriftliche Erklärung unter „Bemerkungen/Kommentare“ angegeben werden (z. B. für Kontrollpunkt 9, wenn keine Kinder von Arbeitnehmern auf dem Betriebsgelände leben). Beispiele: Anmerkungen können Angaben zur Art und Weise der Nachweisfindung (bzw. der nicht gefundenen Nachweise!) sein: *Stichprobengröße erhöht wegen ...; Befragungen nicht möglich mit ...;* oder Angaben zu relevanten Sachverhalten: *Dolmetscher ist/wird beauftragt von ...; Dokumente nicht verfügbar wegen ...*

- e) Namen und andere personenbezogene Angaben der Arbeitnehmervertreter bzw. anderer Arbeitnehmer dürfen nicht in das Kommentarfeld der GRASP-Checkliste eingegeben werden. Stattdessen müssen die Initialen/sonstige Abkürzungen verwendet werden. Alternativ können die Position des Beschäftigten oder interne Codes/Ziffern verwendet werden, die vom Erzeuger/Betrieb zugewiesen wurden. Sonstige vom Auditor benötigte personenbezogene Daten der Arbeitnehmer (z. B. Vertrag, erfasste Arbeitszeiten, Lohnzettel) muss der Arbeitgeber zur Verfügung stellen.

- f) Nach dem Hochladen der Checkliste in die GLOBALG.A.P. Datenbank stellt die CB dem Erzeuger bzw. der Erzeugergruppe einen entsprechenden Nachweis über die Evaluierung aus. Dieser Evaluierungsnachweis wird automatisch durch die GLOBALG.A.P. Datenbank erstellt. Falls die CB einen Nachweis über die Evaluierung ausstellt, der nicht durch die GLOBALG.A.P. Datenbank erstellt wird, muss dieser vollständig mit der Vorlage in Anhang V übereinstimmen. Der manuell erstellte Evaluierungsnachweis kann nur auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt in der GLOBALG.A.P. Datenbank für diese einmalige GLOBALG.A.P. Nummer (GGN/GLN) verfügbaren Informationen ausgestellt werden. Im Falle von Option 2/4 listet dieser Evaluierungsnachweis außerdem alle teilnehmenden Mitglieder (intern GRASP evaluiert) der Erzeugergruppe auf.

5.2.1 Unterauftragnehmer

Gute soziale Praktiken müssen in allen Geschäftsfunktionen und -beziehungen umgesetzt werden (Sorgfaltspflicht). Das heißt, Unterauftragnehmer und Dienstleister müssen ihre Verpflichtung und Verantwortung zur Einhaltung der GRASP-Anforderungen ebenfalls zum Ausdruck bringen. Unterauftragnehmer und Dienstleister müssen mindestens eine GRASP-Selbst-Deklaration über gute soziale Praktiken abgeben und unterzeichnen. Weitere Nachweise für die Erfüllung der GRASP-Anforderungen sind folgendermaßen zu erbringen:

- direkt durch den Unterauftragnehmer/im Büro/an den Standorten des Unterauftragnehmers zu den jeweiligen Kontrollpunkten: Die CB evaluiert den Unterauftragnehmer im Rahmen des Erzeugeraudits;
- durch den Erzeuger (wobei z. B. Kopien von Aufzeichnungen, Dokumenten, Nachweise des Unterauftragnehmers zu den jeweiligen Kontrollpunkten verlangt werden, die dem Prüfer vorzulegen sind): Der Erzeuger evaluiert den Unterauftragnehmer während der Selbsteinschätzung und erhält alle erforderlichen Nachweise, um während seiner Evaluierung alle geltenden Anforderungen beurteilen und nachweisen zu können; oder
- der Unterauftragnehmer besitzt einen gültigen Nachweis für ein Sozialaudit/Zertifikat für die Dienstleistungen, die von der GLOBALG.A.P. Zertifizierung des Erzeugers abgedeckt sind, der GRASP beantragt hat.

Wenn die nationale Gesetzgebung oder Datenschutzbestimmungen es Unterauftragnehmern nicht erlauben, bestimmte Unterlagen (z. B. individuelle Aufzeichnungen von Arbeitnehmern) an die CB weiterzugeben, müssen die GRASP-Prüfer in der GRASP-Checkliste eine Anmerkung beim entsprechenden Kontrollpunkt machen. Unterauftragnehmer müssen die Dokumente und Aufzeichnungen ihrer Arbeitnehmer nicht evaluieren, sondern müssen die Erfüllung der Anforderungen nachweisen, indem sie andere Evaluierungsnachweise (z. B. Erklärung, die vom Unterauftragnehmer verfasst und vom Erzeuger überprüft wurde; Nachweis von Behörden oder nationalen Zertifizierungsprogrammen) vorbereiten und dem GRASP-Prüfer zur Verfügung stellen, in denen das implementierte System sowie die Instrumente und Maßnahmen, die zur Erfüllung der GRASP-Anforderungen genutzt werden, dargelegt werden.

Falls Zweifel bestehen, darf der Prüfer der CB weiterhin eine Vor-Ort-Kontrolle des Büros/Standorts des Unterauftragnehmers durchführen, sofern die Datenschutzbestimmungen des Landes eingehalten werden. Letztendlich wird der GLOBALG.A.P. Erzeuger für Nichterfüllungen zur Verantwortung gezogen.

- a) Unterauftragnehmer müssen sich damit einverstanden erklären, dass die GLOBALG.A.P. anerkannten CBs in Zweifelsfällen die Evaluierungen durch eine Kontrolle vor Ort überprüfen dürfen. Siehe auch 3.4.
- b) In Ländern, in denen Unterauftragnehmer nach einem anderen Standard extern kontrolliert werden (nicht von einer GLOBALG.A.P. anerkannten CB), erhält der Unterauftragnehmer eins der folgenden Dokumente:
 - Eine *Konformitätsbescheinigung* von der CB, die nicht GLOBALG.A.P. akkreditiert ist, mit folgenden Informationen: 1) Datum der Evaluierung, 2) Name der CB, 3) Name des Auditors, 4) Angaben zum Unterauftragnehmer und 5) Kommentar und Begründung, für Kontrollpunkte, die nicht evaluiert wurden.

- Ein von der Industrie anerkanntes Zertifikat eines vergleichbaren Standards, so wie in der Nationalen Interpretationsrichtlinie des Landes angegeben, sofern sie verfügbar ist.

In den Bemerkungen muss die Umstände des Unterauftrags erklärt werden.

5.2.2 Option 1/3 – Einzelevaluierung (mit/ohne QMS)

- Der Erzeuger wird jährlich evaluiert.
- Um das One-Stop-Shop-Prinzip der GLOBALG.A.P. Zertifizierung zu gewährleisten, sollte die GRASP-Evaluierung zusammen mit der Kontrolle bzw. mit dem Audit nach dem GLOBALG.A.P. Standard für die Primärproduktion durchgeführt werden.
- Betriebe mit mehreren Standorten mit QMS müssen GRASP an allen Standorten und in der Produkthandhabungseinheit umsetzen. Intern muss jeder Standort evaluiert werden. Extern evaluiert die Zertifizierungsstelle eine Stichprobe (Quadratwurzel) der Standorte und die zentrale Produkthandhabungseinheit. Es ist nicht erforderlich, eine separate GRASP-Checkliste für die Produkthandhabungseinheit zu verwenden und einzureichen. Der finale GRASP-Bericht fasst die Ergebnisse und die Evaluierungsanmerkungen aller besuchten Standorte und der Produkthandhabungseinheit zusammen und weist auf etwaige Unterschiede zwischen den Standorten hin. Weitere Informationen finden Sie unter 5.2.4.
- Erzeuger, die keine Arbeitnehmer beschäftigen, müssen in einer Selbst-Deklaration angeben, dass die GRASP-Kontrollpunkte nicht anwendbar sind. Eine externe Evaluierung der CB vor Ort ist nicht erforderlich. Dennoch muss die GRASP-Checkliste mit allen nicht anwendbaren Punkten ausgefüllt und in die GLOBALG.A.P. Datenbank hochgeladen werden.

5.2.3 Option 2/4 – Erzeugergruppe

Nur nach dem GLOBALG.A.P. Standard für Option 2/4 zertifizierte Erzeugergruppen können nach GRASP als Gruppe evaluiert werden. Die Erzeugergruppe wird mit der Option 2/4 GRASP-Checkliste evaluiert.

- Jährlich muss mindestens eine interne Kontrolle bei jedem registrierten Erzeuger innerhalb der Erzeugergruppe durch qualifizierte interne Kontrolleure der Erzeugergruppe oder von einer beauftragten externen Kontrollstelle (welche nicht die Zertifizierungsstelle ist, die für die externen Kontrollen der Gruppe zuständig ist) durchgeführt werden. Während der internen Kontrolle hat der interne Kontrolleur die grundlegenden Kontrollprinzipien gemäß den ISO 65 Anforderungen zu befolgen (z. B. Stichprobenkontrolle der Aufzeichnungen, um Erfüllung der Standards nachzuweisen). Die Ergebnisse der internen Evaluierungen werden in der internen GRASP-Checkliste für Erzeugergruppen dokumentiert und zusammengefasst. In der GLOBALG.A.P. Datenbank muss jedes intern evaluiertes Mitglied der Erzeugergruppe (Option 2/4) akzeptiert werden.
- Eine CB führt eine jährliche externe Evaluierung durch, um zu überprüfen, ob das QMS der Gruppe funktioniert und effektiv ist (d.h. ob alle Gruppenmitglieder intern evaluiert wurden); außerdem wird bei einer Stichprobe (Quadratwurzel) der für GRASP registrierten Erzeugermitglieder eine externe Evaluierung vorgenommen. Der Auditor/Kontrolleur gibt eine Bewertung über den Stand der Implementierung des internen Qualitätsmanagementsystems ab, wie im QMS Kontrollpunkt der GRASP CPCCs beschrieben, und prüft die Plausibilität der internen Kontrollergebnisse.
- Die CB kontrolliert nicht alle Mitglieder einer Erzeugergruppe, sondern macht lediglich Stichproben. Es liegt nicht in der Verantwortung der CB, die Konformität jedes einzelnen Erzeugers festzustellen (diese Verantwortung trägt nach wie vor der Antragsteller). Die CB muss beurteilen, ob die internen Kontrollen des Antragstellers angemessen sind.

Beispiel: Eine Erzeugergruppe mit 25 Mitgliedern beantragt eine Evaluierung nach dem GRASP-Modul. Die CB evaluiert 5 Mitglieder der Erzeugergruppe extern (Quadratwurzel aus 25).
- Es ist nicht möglich, nur Produkthandhabungsstandorte oder nur die eigene Produktion der Erzeugergruppe zu evaluieren. Wenn eine Evaluierung der eigenen Produktion der Erzeugergruppe erforderlich ist (d. h. für die gleichen Produkte, die von den Mitgliedern der Erzeugergruppe angebaut werden), ist dies in die Evaluierung der Gruppe einzubeziehen.

Beispiel:

Eine Erzeugergruppe ist für Melonen zertifiziert. Die Mitglieder der Erzeugergruppe bauen Melonen an, und auch der Zertifikatsinhaber produziert Melonen auf seinen eigenen Feldern. Die Melonen von beiden fallen unter Option 2/4 der GRASP-Evaluierung.

Eine Erzeugergruppe ist für Melonen zertifiziert. Die Mitglieder der Erzeugergruppe bauen (ausschließlich) Melonen an. Auf seinen eigenen Feldern baut der Zertifikatsinhaber Zucchini nach Option 1/3 an. Die Melonen der Mitglieder werden gemäß Option 2/4, die Zucchini gemäß Option 1/3 evaluiert.

- e) Falls neue Mitglieder einer Erzeugergruppe innerhalb der Gültigkeitsdauer der Evaluierung von 12 Monaten GRASP beantragen, gilt folgender Grundsatz: Ein Audit des QMS ist erforderlich, wenn
- die neuen Mitglieder (die auch Arbeitnehmer beschäftigen) mehr als 10 % der Mitglieder ausmachen, die bereits GRASP-evaluiert sind, und/oder
 - mehr als 10 % der bestehenden GRASP-Erzeuger (die vorher keine Arbeitnehmer hatten) Arbeitnehmer beschäftigen.
- f) Erzeuger, die keine Arbeitnehmer beschäftigen, und die Mitglieder einer Erzeugergruppe sind, müssen in das interne Qualitätsmanagementsystem der Gruppe aufgenommen werden, um sicherzustellen, dass GRASP implementiert wird, im Falle, dass der Erzeuger einen Arbeitnehmer anstellt. Landwirtschaftliche Betriebe ohne Arbeitnehmer (GRASP N/A) müssen bei der Stichprobenkalkulation für die Evaluierungen von Gruppenmitgliedern berücksichtigt werden. Die Zusammensetzung der Stichprobe muss den prozentualen Anteil der Familienbetriebe in der Gruppe widerspiegeln. Beispiel: Eine Erzeugergruppe hat 100 Mitglieder, die sich für GRASP registrieren. Zwanzig Betriebe beschäftigen keine Arbeitnehmer. Die CB macht eine Stichprobe von 10 Erzeugern, von denen zwei Erzeuger keine Arbeiter beschäftigen.
- g) Sollte die externe Evaluierung der Stichproben bei den Erzeugergruppenmitgliedern grundlegende Unterschiede zwischen den Ergebnissen der internen und externen Kontrollen ans Licht bringen, so muss dies in den Bemerkungen/Kommentaren des jeweiligen Kontrollpunkts der GRASP-Checkliste erwähnt werden. Grundlegende Unterschiede sind Abweichungen, die auf einen schweren Fehler bei den internen Kontrollergebnissen hinweisen.

Beispiel:

Das interne Evaluierungsergebnis eines Erzeugers gibt für Frage 1 an, dass der Erzeuger die Anforderung vollständig erfüllt, während sich bei der externen Kontrolle herausstellt, dass der Erzeuger die Anforderungen nicht erfüllt. In diesem Fall muss die Erzeugergruppe nach drei Monaten erneut evaluiert und eventuelle Korrekturmaßnahmen in der Checkliste erwähnt werden.

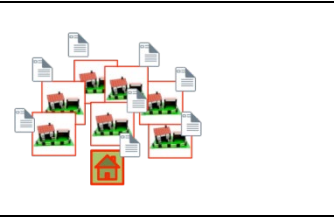
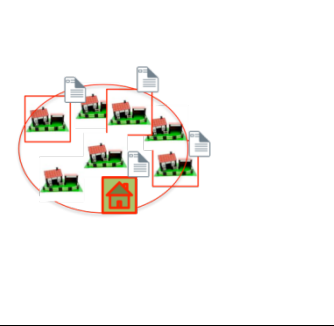
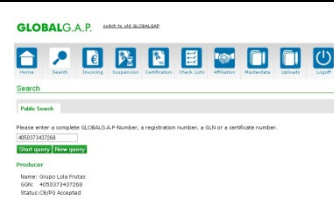
In der GRASP-Checkliste werden von der CB nur die Ergebnisse der extern evaluierten Mitglieder hochgeladen.

- h) Alle Mitglieder, Standorte und Einheiten der Erzeugergruppe, die in den Geltungsbereich der IFA-Zertifizierung fallen, müssen für GRASP registriert und für die Stichprobenprüfung im Rahmen der GRASP-Evaluierung berücksichtigt werden. Das heißt, dass die Evaluierung durch die Zertifizierungsstelle das QMS, die Quadratwurzel der Anzahl der Produkthandhabungseinheiten im Falle von Obst und Gemüse und alle Produkthandhabungseinheiten im Falle von Aquakultur sowie mindestens die Quadratwurzel aller akzeptierten Mitglieder der Erzeugergruppe umfasst. Die Stichprobe muss die gleiche sein wie die für die IFA-Kontrolle. Der Übergangszeitraum von der derzeitigen Regelung (die nicht die Einbeziehung jedes einzelnen Mitglieds der Erzeugergruppe erfordert) zur neuen Regelung (die die Einbeziehung aller Mitglieder der Erzeugergruppe erfordert) beträgt ein Jahr ab dem „Gültig-bis“-Datum der aktuellen GRASP-Evaluierung.

GRASP kann nur auf die gesamte Produktion des bei GLOBALG.A.P. registrierten Unternehmens angewendet werden, einschließlich der Eigenproduktion der Erzeugergruppe. kann die Eigenproduktion der Gruppe nicht separat evaluiert werden, sondern muss als zusätzliches Mitglied in der Option 2/4 Stichprobenprüfung der Mitglieder der Erzeugergruppe gezählt werden.

Beispiel: Die Anzahl der Mitglieder der Erzeugergruppe mit GRASP beträgt 100, aber das Produkt, das von den Mitgliedern der Erzeugergruppe geliefert wird, wird auch von der Gruppe selbst auf ihren eigenen Feldern angebaut. Die Zahl der Erzeuger, die die CB evaluiert, ist also die Quadratwurzel aus 101, d. h. 11.

Nach der Erstevaluierung kann die Stichprobe bei der nachfolgenden Evaluierung auf die IFA-Überwachungskontrollen und die IFA-Kontrollen zur erneuten Zertifizierung aufgeteilt werden. Um die Befragung der Arbeitnehmer zu erleichtern, müssen bei der zeitlichen Planung der Evaluierung (und der Aufteilung auf Überwachungskontrollen und Kontrollen zur erneuten Zertifizierung) die Verfügbarkeiten der Arbeitnehmer berücksichtigt werden.

	<p>1. Interne Evaluierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwenden Sie die interne GRASP-Checkliste für Erzeugergruppen zur internen Kontrolle aller für GRASP registrierten Mitglieder einer Erzeugergruppe. Bewahren Sie die Aufzeichnungen dieser Kontrollen auf. • Die Ergebnisse der internen Kontrollen werden in der internen GRASP-Checkliste für Erzeugergruppen zusammengefasst. Diese Checkliste kann von der GLOBALG.A.P. Website heruntergeladen werden.
	<p>2. Externe Evaluierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwenden Sie die GRASP-Checklisten, um die Quadratwurzel-Stichprobe der für GRASP registrierten Erzeugergruppenmitglieder zu evaluieren. • Vergleichen Sie die Ergebnisse der externen Evaluierungen der Stichprobe mit den Ergebnissen der internen Evaluierungen. • Stimmen die Ergebnisse der internen und externen Evaluierungen überein, vervollständigen Sie den QMS Kontrollpunkt zur Effektivität des Qualitätsmanagementsystems der Gruppe. • Bestehen zwischen den Ergebnissen der externen und internen Evaluierung grundlegende Unterschiede, weisen Sie im Feld „Bemerkungen/Kommentare“ darauf hin.
	<p>3. Hochladen der Ergebnisse in die GLOBALG.A.P. Datenbank:</p> <p>Laden Sie die ausgefüllte GRASP-Checkliste für Option 2/4 mit den Ergebnissen der externen Evaluierung in die GLOBALG.A.P. Datenbank hoch.</p>

5.2.4 Produkthandhabungsstandort (PHU - Product Handling Unit)

Bei internen Evaluierungen müssen alle PHUs evaluiert werden.

Produkthandhabungseinheiten, die von einer Erzeugergruppe betrieben werden, sind ebenfalls in die Stichprobenprüfung der externen Evaluierung einzubeziehen. Wenn es nur eine zentrale Produkthandhabungseinheit gibt, muss diese jedes Jahr evaluiert werden. Wenn es mehr als eine zentrale Produkthandhabungseinheit gibt, ist die Quadratwurzel der Gesamtzahl der registrierten zentralen Produkthandhabungseinheiten zu evaluieren. Im Falle von Aquakultur ist grundsätzlich jede Produkthandhabungseinheit einmal jährlich zu evaluieren.

Findet die Handhabung nicht zentral, sondern an den Produktionsstandorten der einzelnen Mitglieder der Erzeugergruppe statt, ist dies bei der Bestimmung der Stichprobe der zu kontrollierenden Mitglieder der Erzeugergruppe zu berücksichtigen. Die CB muss die ausgewählten Mitglieder der Erzeugergruppe und ihre PHU zusammen kontrollieren.

Nach der Erstevaluierung kann die Stichprobe bei der nachfolgenden Evaluierung auf die IFA-Überwachungskontrollen und die IFA-Kontrollen zur erneuten Zertifizierung aufgeteilt werden. Um die Befragung der Arbeitnehmer zu erleichtern, müssen bei der zeitlichen Planung der Evaluierung (und der Aufteilung auf Überwachungskontrollen und Kontrollen zur erneuten Zertifizierung) die Verfügbarkeiten der Arbeitnehmer berücksichtigt werden.

Es können in der Produktion und in der Produkthandhabung verschiedene Arbeitnehmer zu unterschiedlichen Bedingungen beschäftigt sein, so kann es auch zu abweichenden Evaluierungsergebnissen kommen. Möglicherweise erfüllt der Produktionsstandort sämtliche Anforderungen, wohingegen sich bei der Evaluierung der PHU herausstellt, dass bestimmte Anforderungen nicht erfüllt wurden. Der Erfüllung der Anforderungen insgesamt zeigt ein Gesamtergebnis sowohl für die Produktion als auch für die PHUs. Die spezifische Situation muss in diesem Fall in den Bemerkungen erläutert werden.

Es gilt die folgende Regel für Evaluierungen: In jedem Fall, insbesondere bei den Option 1/3 Evaluierungen durch die CB, müssen in den Kommentaren die verschiedenen potenziellen Unterschiede hinsichtlich der Beschäftigungsbedingungen (Produktionsstandort vs. Produkthandhabungsstandort) erläutert werden. Die Prüfer müssen beschreiben, welche(r) Standort(e) evaluiert wurden, und was wo festgestellt wurde (Nachweise und Ort der Nachweise, z. B. am Standort, im Büro, im Büro des Unterauftragnehmers usw.). Jegliche Nichterfüllungen, unabhängig davon, wo sie festgestellt werden (auf dem Feld oder in der PHU, beim Unterauftragnehmer), müssen im Feld „Anmerkungen“ der GRASP-Checkliste unter Bezugnahme entweder auf den Produktionsstandort oder die PHU und, falls zutreffend, auf die Korrekturmaßnahmen vermerkt werden.

(i) Weiter vergebene PHU(s)

Falls eine CB bei einem Produktionszyklus eine unterbeauftragte PHU bereits evaluiert hat, kann die andere CB das Evaluierungsergebnis akzeptieren und muss die PHU nicht erneut evaluieren.

6 ANFORDERUNGEN AN DIE QUALIFIKATION VON GRASP-PRÜFERN

GLOBALG.A.P. GRASP-Prüfer sind zur Evaluierung von Erzeugern bzw. Erzeugergruppen berechtigt, sobald der CB Inhouse-Trainer die Nachweise über ihre Qualifikation und ihre Erfahrung in Sozial-Evaluierungen oder -Audits von sozialen Belangen überprüft hat.

6.1 Formale Qualifikationen

Für Evaluierungen von Option 1 und Option 3 mehrere Standorte ohne QMS müssen die Prüfer GLOBALG.A.P. anerkannte IFA-Kontrolleure sein.

Für Evaluierungen von Option 1 und Option 3 mehrere Standorte mit QMS und von Option 2 und Option 4 Erzeugergruppen mit QMS müssen die Prüfer GLOBALG.A.P. anerkannte IFA-Auditoren sein. Die Kontrollen von Standorten und Mitgliedern von Erzeugergruppen können weiterhin von einem GLOBALG.A.P. IFA-Kontrolleur durchgeführt werden.

6.2 Technische Fertigkeiten und Qualifikationen

6.2.1 In Ländern mit GRASP NIGs

- a) Alle Kontrolleure, die eine GRASP-Evaluierung durchführen sollen, müssen als GLOBALG.A.P. Schulungsteilnehmer registriert sein, die die GRASP-Online-Schulung und die Online-Prüfung erfolgreich in der GLOBALG.A.P. Datenbank abgeschlossen haben.
- b) Darüber hinaus muss der Inhouse-Trainer (eine) formelle GRASP-Inhouse-Schulung(en) von mindestens 8 Stunden Dauer für die Abnahme von neuen Prüfern anbieten, die alle relevanten Kriterien und ergänzenden Bestimmungen der GRASP Nationalen Interpretationsrichtlinie(n) (NIG) der Länder beinhaltet/beinhalten, in denen die CB GRASP-Evaluierungen durchführt, und nachweisen, wie die NIGs in das Schulungsprogramm integriert sind (dokumentiert mit Agenda, Teilnehmerliste, Zertifikat).
- c) Audit-Fertigkeiten von GRASP-Prüfern müssen ebenfalls durch den Inhouse-Trainer in einem Begleitaudit überprüft werden:
 - i. Der GRASP-Prüfer ist verpflichtet, mindestens einen Option 1/3 Erzeuger oder ein Option 2/4 Mitglied einer Erzeugergruppe zu evaluieren und ein QMS Audit bei Option 2/4 durchzuführen. Bei dieser Evaluierung muss ein Inhouse-Trainer anwesend sein.

Die Begleitevaluierung kann auch von einem bereits anerkannten GRASP-Prüfer derselben CB durchgeführt werden, der von dem Inhouse-Trainer ernannt wird. Der Inhouse-Trainer ist für diese Entscheidung verantwortlich.

- d) Zu den Anforderungen an die fachlichen Qualifikationen gehören die Schulung zu lokalen arbeitsrechtlichen Vorschriften in Bezug auf die Kontrollpunkte, und die ILO-Konventionen, die in dem Land ratifiziert wurden, in dem der Prüfer die Evaluierung durchführen wird. Die Schulung kann entweder als Teil einer formalen Qualifikation oder durch den erfolgreichen Abschluss eines formalen Kurses erfolgen (der formale Kurs kann eine interne Schulung durch den CB-Inhouse-Trainer sein). Die Schulungsdauer muss mindestens 8 Stunden betragen. Dauer und Inhalt sind auf dem für diese Anforderung vorgelegten Nachweis anzugeben (Kurszertifikat, Nachweis einer Schulung als Teil der formalen Qualifikationen usw.). Dieser Nachweis muss alle 3 Jahre erneuert werden.

6.2.2 In Ländern ohne GRASP Nationale Interpretationsrichtlinien

- a) Eine GRASP-Evaluierung kann von einem GLOBALG.A.P. anerkannten IFA-Auditor/-Kontrolleur durchgeführt werden, der über folgende Zusatzqualifikationen verfügt
- i. Eine Schulung zu den lokalen arbeitsrechtlichen Vorschriften des Landes ohne NIG in Bezug auf die Kontrollpunkte und die ILO-Konventionen, die in dem Land ratifiziert wurden, in dem der Prüfer die Evaluierung durchführen wird (einschließlich Entwicklung, Probleme und Gesetzesänderungen, die für die Erfüllung der GRASP-Anforderungen in den Ländern, in denen die Evaluierung durchgeführt werden soll, relevant sind). Die Schulung kann entweder als Teil einer formalen Qualifikation oder durch den erfolgreichen Abschluss eines formalen Kurses* erfolgen.

oder

- ii. Mindestens 2 Audits, die im Land der Antragstellung ohne NIG als leitender Auditor gemäß einem Standard durchgeführt werden, der eine Arbeitskomponente beinhaltet.

und sowohl bei i. als auch bei ii.

- Bereitstellung eines Dokuments mit legislativem Bezug zu den GRASP-Anforderungen, die vom Prüfer während der GRASP-Evaluierung überprüft werden. Dieses Dokument muss von dem Inhouse-Trainer geprüft und genehmigt werden.
- Dieses Dokument muss zusammen mit dem Antrag auf eine GRASP-Evaluierung in einem Land ohne NIG eingereicht werden.
- *Kenntnisse der Arbeitssprache in der entsprechenden Mutter-/Arbeitssprache, die für Schulungen und Arbeitsanweisungen an die Arbeitnehmer gebraucht wird.*

*Ein formaler Kurs kann sein:

- a) Teil der formalen Qualifikationen (Abschluss/Diplom) oder Zertifizierung, die der Prüfer erhalten hat. Der Prüfer muss einen Nachweis darüber vorlegen. Wenn der Kurs Teil des Studiums war, muss er im Lehrplan enthalten sein. Falls er separat absolviert wurde, muss ein separates Prüfungszertifikat vorgelegt werden, auf dem ein Kurs zu diesen Themen ausgewiesen ist.
- b) eine interne Schulung durch den Inhouse-Trainer. Der Prüfer muss einen Nachweis über diese Schulung vorlegen. Wenn der Kurs im Rahmen einer internen Schulung absolviert wurde, sind der vollständige Lehrplan des Kurses einschließlich der GRASP-Anforderungen, sowie die Prüfung und die Prüfungszertifizierung vorzulegen.

Sowohl bei a) als auch bei b) muss die Schulungs- bzw. Kursdauer für die Abnahme von neuen GRASP-Prüfern mindestens 8 Stunden betragen. Dauer und Inhalt sind auf dem für diese Anforderung vorgelegten Nachweis anzugeben.

- b) GLOBALG.A.P. anerkannte Auditoren und Kontrolleure ohne die oben genannten Qualifikationen können eine GRASP-Evaluierung mit Unterstützung eines Sozialauditors durchführen, der kein GLOBALG.A.P. anerkannter Kontrolleur/Auditor ist.

Die Sozialauditoren müssen einen Nachweis über ihre Qualifikationen bei der GLOBALG.A.P. anerkannten CB vorlegen. Dazu zählen:

- Mindestens 2 Sozialaudits als leitender Auditor zu arbeitsrechtlichen Themen in dem Land, in dem die Evaluierung durchgeführt wird
- Bereitstellung eines Dokuments mit legislativem Bezug zu den GRASP-Anforderungen, die vom Prüfer während der GRASP-Evaluierung überprüft werden. Dieses Dokument muss von dem Inhouse-Trainer geprüft und genehmigt werden.
- Kenntnisse der „Arbeitsprache“ in der entsprechenden Mutter-/Arbeitsprache, *die für Schulungen und Arbeitsanweisungen an die Arbeitnehmer gebraucht wird.*

Für Sozialauditoren besteht weiterhin keine Pflicht zur Registrierung in der GLOBALG.A.P. Datenbank, zur Absolvierung eines CB-Inhouse-Trainings über GRASP sowie zum GRASP-Online-Training und des Tests.

Falls die CB Anträge für mehrere Länder ohne eine NIG einreicht, ist der Nachweis für jeden Antrag zu erbringen.

6.3 Kompetenzerhaltung

Eine CB muss über ein System verfügen, mit dem sichergestellt wird, dass die Fachkenntnisse und Kompetenzen von GLOBALG.A.P. Auditoren und Kontrolleuren immer auf dem aktuellen Stand sind.

- a) Aufzeichnungen
 - i. Für alle GRASP-Prüfer müssen Unterlagen über die Ausbildungen und Schulungen geführt werden.
 - ii. Die Erfassung und Ablage von absolvierten Ausbildungen, Online-Trainingsleistungen und bestandenen Prüfungen, die von GLOBALG.A.P. angeboten werden, müssen fortlaufend geführt werden.
- b) Schulung durch den Inhouse-Trainer
 - i. Die Kontrolleure müssen sich Schulungen und Evaluationen unterziehen, um Einheitlichkeit in ihrem Vorgehen und in der Auslegung der GRASP-Kontrollpunkte sicherzustellen.
- c) Die GRASP Online-Schulung muss erneut durchgeführt werden, sofern es Updates zur Verfügung stehen.
- d) Die CB unterzieht jeden ihrer GRASP-Prüfer mindestens einmal alle 4 Jahre einer Begleitkontrolle oder erneuten Kontrolle, um seine Kompetenz zu überprüfen.
- e) Es müssen Verfahren vorhanden sein, aus denen hervorgeht, dass die GRASP-Prüfer bzgl. Informationen und Entwicklungen, Probleme und Gesetzesänderungen auf dem Laufenden sind (z. B. NIGs), die im Zusammenhang mit der Risiko-Einschätzung sozialer Belange stehen.

6.4 Inhouse-Trainer

Vor der Evaluierung des GRASP-Moduls benötigen die CBs einen GRASP-Inhouse-Trainer, der für die Ausbildung und Kompetenzerhaltung aller GRASP-Prüfer verantwortlich ist.

- a) Die für GRASP bereits zugelassenen CBs informieren das GLOBALG.A.P. Sekretariat über die Ernennung eines GRASP-Prüfers mit, einschlägigen Qualifikationen. CBs, die gerade mit GRASP-Evaluierungen beginnen, müssen eine Person benennen, die an der eintägigen Präsenzschiulung für Inhouse-Trainer teilnehmen soll. Dabei handelt es sich um eine zusätzliche Schulung für Inhouse-Trainer; außerdem müssen sie alle übrigen in Punkt 6 oben genannten Voraussetzungen für GRASP-Prüfers erfüllen.
- b) Der erste Inhouse-Trainer der CB wird vom GLOBALG.A.P. Sekretariat anerkannt.

6.4.1 Hauptaufgaben

- a) Ein System zu etablieren, um nachzuweisen, dass das betroffene CB-Personal über Kenntnisse und Informationen in Bezug auf die Entwicklungen, Themen und Gesetzesänderungen verfügen, welche die Erfüllung der Anforderungen des GRASP Allgemeinen Regelwerks betreffen.
- b) Sicherzustellen, dass die GRASP-Prüfer fortlaufende Schulungen erhalten, um sie auf den neuesten Stand zu bringen, sobald aktualisierte Online-Schulungen und/oder neue Fassungen von normativen Dokumenten, GRASP NIGs, Gesetzesänderungen vorliegen.
- c) Begleitung von mindestens einem GRASP-Erzeuger (Option 1/3) oder einem Mitglied einer Erzeugergruppe (Option 2/4) und eines QMS Audits bei Option 2/4, bevor ein GRASP-Prüfer zugelassen wird.

6.5 Qualifikationen von internen Kontrolleuren der Erzeugergruppe

- a) Die Kontrolleure können GRASP-Kontrollen durchführen, sobald sie ihre Qualifikationen und Erfahrungen durch Belege (wie unten erläutert) nachgewiesen haben und dies durch die Erzeugergruppe überprüft worden ist. Die GLOBALG.A.P. anerkannte CB wird die Erfüllung der Anforderungen im Zuge des externen QMS Audits wie unten erläutert überprüfen.
- b) Die zuständige CB führt eine vollständige und aktuelle Liste aller internen Kontrolleure der Erzeugergruppe. Die Ausbildung der internen Kontrolleure wird von der CB im Rahmen der externen Kontrolle anerkannt.

6.5.1 Kompetenzen und Qualifikationen von internen Kontrolleuren der Erzeugergruppe

- a) Eintägiger Kurs zu praktischen Kontrollen, in dem die Grundlagen von Kontrollen behandelt werden
- b) Kenntnis von und/oder Zugang zur Arbeitsgesetzgebung
- c) Kenntnisse über die GRASP NIG des jeweiligen Landes (sobald diese zur Verfügung steht)
- d) Kenntnis der Arbeitssprache in der entsprechenden Mutter-/Arbeitssprache.

7 GRASP COMPLIANCESYSTEM

7.1 Registrierung in der Datenbank des GRASP Add-on

- a) Erster Schritt in der GLOBALG.A.P. Datenbank ist die Registrierung des GRASP-Zusatzmoduls. Darunter fällt auch die Auswahl des aktuell gültigen GRASP-Zusatzmoduls, die Registrierung und Akzeptierung des GRASP „Produkts“ unter dem Standard und die Registrierung der vom antragstellenden Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer. Dieses Verfahren muss in der GLOBALG.A.P. Datenbank für die Einzelevaluierung (Option 1/3), Erzeugergruppen (Option 2/4) und für jedes teilnehmende Mitglied einer Erzeugergruppe (Option 2/4) abgeschlossen werden. Weitere Ausführungen finden Sie in den Kapiteln 3. *Anwendungsoptionen* und 9.2. *Definitionen*.

7.2 Ergebnisse der GRASP-Evaluierung

Das GRASP-Zusatzmodul beinhaltet verschiedene Erfüllungsgrade, die auf einem Punktesystem basieren. Der Erfüllungsgrad jedes Kontrollpunkts wird aus den Ergebnissen der jeweiligen Unter-Kontrollpunkte in der GRASP-Checkliste berechnet. Die Erfüllung eines Unter-Kontrollpunktes ergibt einen Erfüllungsgrad von 100%, die Nichterfüllung 0%. Der Grad der Erfüllung insgesamt wird anschließend aus den Bewertungsergebnissen jedes einzelnen Kontrollpunkts berechnet – unter Berücksichtigung aller anwendbaren Kontrollpunkte. Die Gesamtbeurteilung bildet den Erfüllungsgrad des Erzeugers bzw. der Erzeugergruppe in Bezug auf das GRASP-Modul ab.

- a) Die Ergebnisse der GRASP-Evaluierung werden in der GLOBALG.A.P. Datenbank nur dann angezeigt, wenn ein gültiges GLOBALG.A.P. Zertifikat für die Primärproduktion oder nach einem vollständig übereinstimmenden Standard vorliegt.

- b) Die Erfüllung jedes Kontrollpunkts und der gesamte Erfüllungsgrad der GRASP-Evaluierung folgen einem 5-stufigen Bewertungssystem:
- Vollständig erfüllt
 - Verbesserungen erforderlich
 - Nicht erfüllt, aber Maßnahmen eingeleitet
 - Nicht erfüllt
 - Nicht anwendbar

Die Erfüllungsgrade werden anhand der unten stehenden Tabelle berechnet:

Bewertungsergebnis		Erfüllungsgrad
von	bis	
> 99%	100%	Vollständig erfüllt
> 66%	≤99%	Verbesserungen erforderlich
> 32%	≤66%	Nicht erfüllt, aber Maßnahmen eingeleitet
0%	≤32%	Nicht erfüllt

Der Erfüllungsgrad der GRASP-Evaluierung mit dem Endergebnis „Vollständig erfüllt“ kann nur dann erreicht werden, wenn alle anwendbaren Kontrollpunkte „Vollständig erfüllt“ wurden.

Der Erfüllungsgrad „Verbesserungen empfohlen“ kann am Ende nur dann erreicht werden, wenn für keinen Kontrollpunkt „Nicht erfüllt, aber Maßnahmen eingeleitet“ oder „Nicht erfüllt“ eingetragen wurde. Wenn für einen oder mehrere Kontrollpunkte „Nicht erfüllt, aber Maßnahmen eingeleitet“ oder „Nicht erfüllt“ angegeben wurde, wird das finale Evaluierungsergebnis „Verbesserungen empfohlen“ automatisch auf „Nicht erfüllt, aber Maßnahmen eingeleitet“ heruntergestuft.

Das Ergebnis der GRASP-Evaluierung der Erzeugergruppe wird automatisch aus der Zusammenfassung der Ergebnisse aus der externen Evaluierung und dem Ergebnis des QMS Kontrollpunkts hinsichtlich der Effektivität des Qualitätsmanagementsystems berechnet.

Für den letzten Punkt in der Checkliste für Option 2/4, nämlich den QMS Kontrollpunkt kann nur „Vollständig erfüllt“ oder „Nicht erfüllt“ angegeben werden. Wird der QMS Kontrollpunkt mit „Nicht erfüllt“ bewertet, wird der gesamte Erfüllungsgrad auf „Nicht erfüllt“ heruntergestuft.

7.3 Korrekturmaßnahmen

Die Evaluierungsergebnisse können in der GLOBLAG.A.P. Datenbank hochgeladen werden, bevor Korrekturmaßnahmen eingeleitet wurden – dies hängt von der Entscheidung der Erzeuger und/oder von den Anforderungen der GRASP-Beobachter ab. Nach Vorlage der Nachweise über Korrekturmaßnahmen kann das Gesamtergebnis der Evaluierung dann erneut hochgeladen werden.

Es können Korrekturmaßnahmen erforderlich sein, die nicht im gleichen Produktionszeitraum, sondern erst für die nächste GRASP-Evaluierung durchgeführt werden können. In solchen Fällen wird das Ergebnis der GRASP-Evaluierung mit den nicht erfüllten Kontrollpunkten und den entsprechenden Kommentaren, welche die Situation erläutern, hochgeladen.

Sollten Korrekturmaßnahmen erforderlich sein und umgesetzt werden können, gilt für sie die gleiche Frist wie im GLOBALG.A.P. Allgemeinen Regelwerk – wie unten angegeben. Der Evaluierungsbericht muss nach Ablauf der Frist für Korrekturmaßnahmen hochgeladen werden, unabhängig davon, ob die Korrekturmaßnahmen umgesetzt wurden.

7.3.1 Erstmalige GRASP-Evaluierung

Im Falle von nicht erfüllten Punkten hat der Erzeuger ab dem Datum der Evaluierung drei Monate Zeit (oder weniger, wenn dies der Erzeuger und die CB so vereinbaren), um Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, bevor die endgültigen Evaluierungsergebnisse in die GLOBLAG.A.P. Datenbank hochgeladen werden. Die CB lädt die GRASP-Checkliste innerhalb von maximal 28 Kalendertagen nach Abschluss aller Korrekturmaßnahmen hoch.

7.3.2 Nachfolgende GRASP-Evaluierung

Im Falle von nicht erfüllten Punkten hat der Erzeuger ab dem Datum der Evaluierung 28 Tage Zeit (oder weniger, wenn dies zwischen der Erzeuger und die CB so vereinbaren), um Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, bevor die endgültigen Evaluierungsergebnisse in die GLOBALG.A.P. Datenbank hochgeladen werden.

Sobald nicht erfüllte Punkte korrigiert wurden, muss die GRASP-Checkliste in die GLOBALG.A.P. Datenbank hochgeladen werden. Die CB lädt die GRASP-Checkliste innerhalb von maximal 28 Kalendertagen nach Abschluss aller Korrekturmaßnahmen hoch.

Falls nicht erfüllte Punkte *nicht* korrigiert werden, muss die GRASP-Checkliste mit allen nicht erfüllten Punkten, ausstehenden Korrekturmaßnahmen und den entsprechenden Bemerkungen in die GLOBALG.A.P. Datenbank hochgeladen werden. Dabei handelt es sich um den endgültigen Evaluierungsbericht. Er wird von der CB auch als Evaluierungsnachweis für den Erzeuger/die Erzeugergruppe ausgestellt.

7.3.3 Unangekündigte Überwachungskontrollen

Im GRASP-Zusatzmodul sind keine unangekündigten Überwachungskontrollen bei Erzeugern vorgesehen.

7.4 Annullierung von GRASP bei Regelverstößen

- a) Ein Vertrag zur GRASP-Evaluierung wird annulliert, wenn:
 - i. Die CB in Bezug auf die Erfüllung der Anforderungen Betrug und/oder Vertrauensverlust nachweisen kann,
 - oder
 - ii. eine Vertragsverletzung vorliegt.

Die CB kann schwerwiegende Betrugsfälle oder Verstöße gegen gesetzliche Anforderungen/Verbrechen den zuständigen lokalen/nationalen Behörden melden.

- b) Die Annullierung des Vertrages führt (hinsichtlich aller Produkte und Standorte) zu einem vollständigen Verbot der Nutzung des GRASP-Evaluierungsnachweises, sowie der Gegenstände oder Dokumente, die im Zusammenhang mit dem GRASP-Zusatzmodul stehen.
- c) Ein Erzeuger, der durch eine Annullierung sanktioniert wurde, darf 12 Monate lang nach Inkrafttreten der Annullierung nicht zu einer GRASP-Evaluierung zugelassen werden.
- d) In einem solchen Fall kann dies auch für das Audit nach dem GLOBALG.A.P. Standard für Primärproduktion gelten, je nachdem welcher Grund zum Ausschluss geführt hat.

7.5 Benachrichtigungen und Berufungen

Der Erzeuger muss entweder den ihm mitgeteilten Regelverstoß beheben oder gegenüber der CB schriftlich gegen den Verstoß Einspruch erheben, in dem er die Gründe für den Einspruch beschreibt.

7.6 Sanktionierung von Zertifizierungsstellen

GLOBALG.A.P. behält sich das Recht vor, CBs zu sanktionieren, wenn Beweise vorliegen, dass diese die Verfahren nicht befolgen oder Klauseln des Lizenz- und Zertifizierungsvertrages, der zwischen GLOBALG.A.P. und der CB geschlossen wird, nicht erfüllen.

7.6.1 GRASP-Bericht nicht hochgeladen

Gemäß den GRASP Allgemeinen Regeln muss der Bericht innerhalb von maximal 28 Tagen nach Ablauf der Frist für Korrekturmaßnahmen hochgeladen werden (innerhalb von 3 Monaten nach der Erstevaluierung oder innerhalb von 28 Tagen nach einer nachfolgenden Evaluierung). Wenn sich eine CB nicht an diese Regel hält (d. h. die GRASP-Checkliste nach dieser Frist hochlädt), verhängt das GLOBALG.A.P. Sekretariat gegen die CB ein Bußgeld von 150 Euro pro GGN. Dieser Regelverstoß wird auch im KPI der CB erfasst.

7.6.2 Ohne vorherige Genehmigung durchgeführte GRASP-Evaluierung – siehe 6.2.2

Wenn ein GRASP-Prüfer eine GRASP-Evaluierung in einem Land ohne NIG durchgeführt hat, ohne dafür eine Genehmigung über das formelle Antragsverfahren erhalten zu haben, werden die folgenden Sanktionen verhängt:

- Die GRASP-Evaluierung ist ungültig und wird annulliert.
- Das GLOBALG.A.P. Sekretariat verhängt gegen die CB ein Bußgeld von 500 Euro.
- Die CB muss das reguläre Antragsformular für GRASP-Evaluierungen ohne NIG gemäß den GRASP Allgemeinen Regeln V1.3-1-i, Kapitel 6.2.2, einreichen.
- Der Betrieb muss erneut evaluiert und die Datenbank entsprechend aktualisiert werden.
- Der Fall wird im KPI der CB erfasst.

7.7 Evaluierungsnachweis und Kontrollzyklus

- a) Der Evaluierungsnachweis darf nur dann ausgestellt werden, wenn der Erzeuger über ein gültiges Zertifikat nach dem GLOBALG.A.P. Standard oder nach gleichwertigem System/AMC) verfügt.
- b) Ein Evaluierungsnachweis ist nicht von einer juristischen Person auf eine andere übertragbar.
- c) Der Zyklus für die Kontrolle ist 12 Monate unter Vorbehalt von Sanktionen und zugelassenen Verlängerungen entsprechend der jeweiligen Produktichtung.

7.7.1 Informationen zum Evaluierungsnachweis

- a) Der von der CB ausgestellte Evaluierungsnachweis muss mit der verfügbaren Vorlage übereinstimmen.
- b) Datum der Evaluierung: Das Datum, an dem die CB den Erzeuger evaluiert hat. Dieses Datum wird auch im Falle von Regelverstößen eingetragen.
- c) Gültig ab:
 - i. Erstkontrolle: Das Anfangsdatum der Gültigkeitsdauer entspricht dem Datum der Evaluierung.
 - ii. Folgekontrollen: Das Gültigkeitsanfangsdatum ist mit dem Zertifizierungszyklus nach dem GLOBALG.A.P. Standard oder einem gleichwertigen System/AMC) verknüpft.
- d) Gültig bis:
 - i. Dieses Datum ist immer mit dem Zertifizierungszyklus nach dem GLOBALG.A.P. Standard oder einem gleichwertigen System/AMC) verknüpft, sobald es implementiert wurde.

7.7.2 Erhaltung des Evaluierungsnachweises

Die Registrierung des Erzeugers für das GRASP-Zusatzmodul muss jährlich vor dem Ablaufdatum des Zertifikats erneut bei der CB bestätigt werden.

7.8 CB Integritätsprogramm (CIPRO)

Ab 2015 ist GRASP Bestandteil des GLOBALG.A.P. Integritätsprogramms (IPRO). Das CIPRO ist risikobasiert und besteht aus zwei Arten von Prüfungen:

- i. Büroprüfungen zur Kontrolle des Zertifizierungsverfahrens einer CB
- ii. Erzeugerevaluierungen oder Begleitevaluierungen bei einer CB zur Überprüfung ihrer Evaluierungsleistung

7.8.1 Integritätsprogramm

Es gelten die gleichen Vorschriften für das GRASP Integritätsprogramm wie für das Integritätsprogramm in der aktuell gültigen Fassung des GLOBALG.A.P. Allgemeinen Regelwerks.

8 ENTSCHEIDUNGSFINDUNG/GOVERNANCE

Alle Entscheidungen in Bezug auf das GRASP-Modul unterliegen der endgültigen Verantwortung des GLOBALG.A.P. Lenkungskreises. Ein gewähltes GRASP Technisches Komitee ist für alle technische Fragen in Bezug auf die GRASP CPCCs, die NIGs und alle übrigen GRASP Tools verantwortlich. Weitere Informationen finden Sie in der Rahmenvereinbarung des GRASP Technischen Komitees.

9 ABKÜRZUNGEN & DEFINITIONEN VON BEGRIFFEN

9.1 Abkürzungen

Diese Abkürzungen gelten für dieses und alle anderen Dokumente, die sich auf das GRASP-Modul beziehen:

GRASP	GLOBLAG.A.P. Risk Assessment on Social Practice (Risiko-Einschätzung für Soziale Belange von Arbeitern)
AMC	Anerkannte Modifizierte Checkliste
CB	Zertifizierungsstelle
CC	Erfüllungskriterium
CL	Checkliste
CoC	Lieferkette - Chain of Custody (CoC)
CP	Kontrollpunkt
CPCC	Kontrollpunkte und Erfüllungskriterien
Häufig gestellte Fragen (FAQ)	Häufig gestellte Fragen
GLN	Global Location Number
GGN	GLOBALG.A.P. Nummer
GR	Allgemeines Regelwerk
IHT	Inhouse-Trainer
ILO	Internationale Arbeitsorganisation
NIG	Nationale Interpretationsrichtlinie
NTWG	Nationale Technische Arbeitsgruppe
PHU	Produkt-handhabungsstandort
QMS	Qualitätsmanagementsystem
SHC	Interessengruppen-Komitee

9.2 Definitionen

Zur Anwendung des GRASP-Moduls werden die unten stehenden Begriffe wie folgt definiert. Diese Definitionen gelten für dieses und alle anderen GRASP-Dokumente:

Engste Familienmitglieder: Engste Familienmitglieder sind in direkter Linie mit dem Erzeuger verwandt und leben im selben Haushalt wie der Erzeuger (dies gilt nicht für angestellte Betriebsleiter). Das kann Eltern, Ehepartner, Geschwister und Kinder mit einschließen, nicht jedoch Onkel/Tanten, Cousins oder andere Verwandte.

Arbeitnehmer: Arbeitnehmer werden für ihre Arbeit in der landwirtschaftlichen Produktion und/oder damit verbundene Tätigkeiten (z. B. das Personal, das die Mahlzeiten für die Arbeitnehmer zubereitet), die sie für einen Erzeuger ausführen, entlohnt. Dies schließt auch unbefristete, Gelegenheits- und Saisonarbeiter ebenso ein wie Lehrlinge und Unterauftragnehmer (Lohnarbeitskräfte), die für die Produkthandhabung zuständig sind. Die engsten Familienmitglieder des Erzeugers können davon ausgeschlossen sein. Falls ein Erzeuger keinerlei Arbeitnehmer zu keiner Zeit im Jahr beschäftigt, muss er darüber eine entsprechende Selbst-Deklaration vorlegen, und GRASP gilt dadurch als nicht anwendbar.

Arbeitnehmersvertreter: Ein Arbeitnehmersvertreter erleichtert den Dialog unter den Arbeitnehmern, aber auch zwischen den Arbeitnehmern und der Betriebsleitung. Probleme innerhalb des Betriebes können leichter benannt, besprochen und gelöst werden. Außerdem können ein Betriebsrat oder Arbeitnehmersvertreter im Konfliktfall als Vermittler auftreten. Vereinbarungen mit Arbeitnehmersvertretern werden im Allgemeinen schnell von der Arbeitnehmerschaft akzeptiert, da die Arbeitnehmersvertreter die Bedingungen ausgehandelt haben. **Die Arbeitnehmersvertreter müssen zu den Arbeitnehmern gehören – wenn sie Mitglieder der Betriebsleitung sind, ist der Kontrollpunkt nicht erfüllt.**

Die Zertifizierungsstellen können den Form Client an ihre Auditoren, Mitarbeiter und Kunden verteilen; Er kann von der GLOBALG.A.P. Website und im CB-Extranet heruntergeladen werden.

(Betriebs-)Leitung: Der Begriff „Leitung“ bezieht sich auf die Person, welche für die Produktion und die Mitarbeiter betrieblich verantwortlich ist. Die (Betriebs-)leitung kann vom Erzeuger eingestellt worden sein – in diesem Fall wird auch der Betriebsleiter als regulärer Arbeitnehmer betrachtet.

Erzeuger: Eine Person (Einzelperson) oder Firma (Einzelfirma oder Erzeugergruppe) als juristische Person und Inhaberin der Produktion, die GRASP evaluiert wird (und nach einem GLOBALG.A.P. Standard zertifiziert ist), welche die rechtliche Verantwortung für die Produkte trägt, die von diesem landwirtschaftlichen Betrieb verkauft werden. Jeder Erzeuger ist durch eine GLOBALG.A.P. Nummer (GGN) gekennzeichnet, gemäß der jeweils gültigen Fassung des GLOBALG.A.P. Allgemeinen Regelwerks. Ein Erzeuger kann GRASP zusammen mit dem GLOBALG.A.P. Audit für die Primärproduktion beantragen, indem er dem jeweils gültigen GLOBALG.A.P. Allgemeinen Regelwerk festgelegten Antragsverfahren folgt.

Unterauftragnehmer: Unterauftragnehmer auf jeder Ebene: Basierend auf der Definition des Begriffs „Unterauftragnehmer“ im GLOBALG.A.P. Allgemeinen Regelwerk V5.2 und V5.3-GFS Teil I, Anhang I.4 Definitionen, sind GRASP-Unterauftragnehmer diejenigen Einheiten, die Arbeitskräfte, Ausrüstung und/oder Materialien bereitstellen, um bestimmte betriebliche Tätigkeiten im Auftrag des Erzeugers auszuführen, die direkt oder indirekt mit dem IFA-Standard zusammenhängen. Beispiele für direkt mit dem Standard zusammenhängende Tätigkeiten sind das Spritzen und Pflücken von Obst, während eine indirekt mit dem Standard zusammenhängende Tätigkeit beispielsweise das Zubereiten von Mahlzeiten für die Arbeitnehmer durch Küchenpersonal ist.

Weitere Erklärungen zur Evaluierung der Kontrollpunkte finden Sie in den GRASP-FAQs.

Anhang I: Rahmenvereinbarung für die Entwicklung von GRASP Nationalen Interpretationsrichtlinien

Zweck dieser Rahmenvereinbarung ist es, die Verantwortung für die Entwicklung und regelmäßige Aktualisierung der GRASP Nationalen Interpretationsrichtlinien sicherzustellen und das Verfahren transparent zu machen. Dieses Dokument muss an das [GLOBALG.A.P. Sekretariat](#) geschickt werden.

1. Präambel

- a) GRASP kann jedem Land angewendet werden, in dem ein Zertifikat nach dem GLOBALG.A.P. Standard für die Primärproduktion oder nach einem gleichwertigen Programm/AMC ausgestellt werden kann.
- b) Es müssen GRASP Nationale Interpretationsrichtlinien (NIGs) vorhanden sein.
- c) In Ländern ohne NIGs bestehen für die Anwendung von GRASP zusätzliche Anforderungen, die vom GLOBALG.A.P. Sekretariat geprüft und von den Zertifizierungsstellen einzuhalten sind. Eine Erläuterung dieser Anforderungen finden Sie in den GRASP Allgemeinen Regeln in den Abschnitten 4.4.3 und 6.2.2.
- d) In Ländern, in denen NIGs ausgearbeitet werden:
 - Die GRASP NIGs bieten den für die Implementierung verantwortlichen Personen und Prüfern Anhaltspunkte zu den jeweiligen gesetzlichen Rahmenbedingungen.
 - Die Entwicklung einer GRASP Nationalen Interpretation muss durch eine Konsultation der Interessensgruppen vor Ort unterstützt werden.
 - Diese Gruppe muss sich aktiv an der Ausarbeitung der NIGs beteiligen.
 - Die Gruppe oder eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen (z. B. eine Nationale Technische Arbeitsgruppe, ein GLOBALG.A.P. Mitglied), die von der Gruppe ausgewählt und bestimmt wird, überarbeitet die NIGs.

2. Verantwortlichkeiten

In Ländern, in denen es eine GLOBALG.A.P. NTWG gibt, sollte diese Gruppe die Verantwortung für die Entwicklung der GRASP NIGs übernehmen. In Ländern, in denen keine GLOBALG.A.P. NTWG besteht, oder in denen die NTWG keine Ausarbeitung von GRASP NIGs plant, liegt die Zuständigkeit für die Entwicklung und regelmäßige Überarbeitung der Nationalen Interpretationsrichtlinien bei einem GLOBALG.A.P. Mitgliedsunternehmen, das die Verantwortung für den Entwicklungsprozess übernimmt (z. B. eine GLOBALG.A.P. anerkannte Zertifizierungsstelle, ein Lieferant). GLOBALG.A.P. behält sich das Recht vor, die Nationalen Interpretationsrichtlinien gegebenenfalls jederzeit zu ändern, zu aktualisieren oder zurückzunehmen.

Die Ausarbeitung und Abnahme der Richtlinien folgt einem festgelegten Verfahren (siehe Punkt 3). Wichtigstes Ziel dieses Verfahrens ist die Einbindung lokaler Interessengruppen vor Ort und die Sicherstellung eines transparenten Entwicklungsprozesses. Das GLOBALG.A.P. Sekretariat prüft gemeinsam mit den GRASP SHC, ob dieses Verfahren bei der Entwicklung der GRASP Nationalen Interpretationsrichtlinien eingehalten wurden. Im Anschluss an eine öffentliche Konsultation der GRASP-Beobachter und der GRASP SHC und eine Überarbeitung durch die NTWG oder der zuständigen Gruppe wird das Dokument vom GLOBALG.A.P. Sekretariat auf der GLOBALG.A.P. Website veröffentlicht.

3. Abnahme der GRASP Nationalen Interpretationsrichtlinien

3.1 Benachrichtigung des GLOBALG.A.P. Sekretariats und Projektplanung

Das GLOBALG.A.P. Sekretariat muss über den Plan zur Ausarbeitung von GRASP NIGs informiert werden. Der Antragsteller muss einen Projektplan für die Entwicklung einer Interpretation bei GLOBALG.A.P. einreichen. Das GLOBALG.A.P. Sekretariat genehmigt den Plan und behält sich das Recht zu seiner Änderung vor. Das GLOBALG.A.P. Sekretariat informiert die GRASP SHC über sämtliche Pläne für die Entwicklung von NIGs.

3.2 Erstellung eines Entwurfs von Nationalen Interpretationsrichtlinien

Ein lokaler Experte für Arbeitsrecht (bzw. eine Gruppe von Experten) verfasst einen ersten Entwurf der Interpretation, um für alle 13 Kontrollpunkte (wo erforderlich) lokale Interpretationen vorzulegen. Diese Interpretationen geben keine Beispiele für die Implementierung – sondern sie geben vielmehr einen Überblick über die anzuwendende Gesetzgebung des Landes bzw. über Kollektivverträge (z. B. Mindestlohn, Links zu entsprechenden Websites). Der Entwurf der Interpretation ist dem GLOBALG.A.P. Sekretariat vorzulegen, bevor er vor Ort am Runden Tisch mit den Interessengruppen diskutiert werden kann.

3.3 Konsultation der Interessengruppen

Dieser ENTWURF der Nationalen Interpretation wird dann einer repräsentativen Gruppe der lokalen Interessengruppen vorgelegt und mit dieser diskutiert.

Wenn möglich, sollten Vertreter der folgenden Interessengruppen anwesend sein:

- Organisationen der Zivilgesellschaft: z.B. Verbraucherorganisationen, Nicht-Regierungsorganisationen
- Zuständige Gewerkschaften (lokal, regional, verschiedene Sektoren)
- (Lokale) Vertreter der Regierung/des öffentlichen Sektors
- Erzeuger, Herstellerorganisationen, Exportorganisationen
- GLOBALG.A.P. Händler- und Foodservice-Mitglieder
- Weitere Experten

Ziel der Konsultation der Interessengruppen ist es, einen Konsens über die Nationale Interpretation zu erreichen und das Dokument von den Interessengruppen abnehmen zu lassen. Die Konsultation der Interessengruppen sollte im Rahmen eines moderierten eintägigen Workshops stattfinden. Der Ablauf des Workshops und dessen Ergebnisse müssen in einem Bericht dokumentiert werden, der allen Teilnehmern des Runden Tisches zur Verfügung zu stellen ist.

Sollte ein physischer Runder Tisch der Interessengruppen aus einem berechtigten Grund nicht möglich sein (sind dem GLOBALG.A.P. Sekretariat entsprechende Nachweise vorzulegen), so besteht die Möglichkeit, eine Konsultation schriftlich zu organisieren. In diesem Fall muss der Initiator des Verfahrens die Transparenz des Prozesses allen relevanten Interessengruppen gegenüber gewährleisten. Alle eingegangenen Kommentare müssen archiviert und auf Verlangen vorgezeigt werden. Die oben genannten Hauptinteressengruppen des Landes sind einzuladen, ihr Feedback zur Entwicklung der Nationalen Interpretation zu geben.

3.4 Veröffentlichung der GRASP Nationalen Interpretationsrichtlinien

Die überarbeitete GRASP NIGs sind an das GLOBALG.A.P. Sekretariat weiterzuleiten. Die Schritte eins bis drei müssen dokumentiert und vorgelegt werden. Die Interpretation muss ins Englische übersetzt werden. Das GLOBALG.A.P. Sekretariat leitet die entwickelten NIGs an das GRASP SHC für ein Feedback und an alle GRASP-Beobachter zur öffentlichen Beratung weiter. Nach einem Beratungszeitraum von drei Wochen sendet das GLOBALG.A.P. alle eingegangenen Kommentare an die Interessengruppen/verantwortlichen Personen, die mit der Ausarbeitung befasst sind. Nach Korrekturen bzw. Änderungen des Dokuments übernimmt das GLOBALG.A.P. Sekretariat die Vervollständigung und veröffentlicht das Dokument auf der GLOBALG.A.P. Website. Alle Mitglieder und CBs werden darüber informiert, dass das GRASP-Modul ab diesem Zeitpunkt mit den NIGs im jeweiligen Land evaluiert werden kann.

3.5 Gültigkeit/Aktualisierung des Dokuments

Die GRASP NIGs haben eine Gültigkeit von höchstens 4 Jahren. Sie müssen von der dafür verantwortlichen Interessengruppe (z. B. NTWG oder einer anderen zuständigen Organisation) mindestens einmal pro Jahr überarbeitet werden. Die Überarbeitung der NIGs muss ein Verfahren einhalten, welches sicherstellt, dass die lokalen Interessengruppen informiert und eingebunden werden. Wenn durch die NIGs die globale Integrität des Standards gefährdet wird, behält sich GLOBALG.A.P. das Recht vor, die NIGs nach Konsultation der in die Ausarbeitung eingebundenen Interessengruppen zurückzuziehen oder zu überarbeiten.

Wir erklären hiermit unser Einverständnis zur oben erwähnten Rahmenvereinbarung über die Entwicklung der GRASP Nationalen Interpretationsrichtlinien:

Land	Verantwortliche Gruppe
Datum/Ort	Unterschrift

Anhang II. Datennutzung

Die CB muss die folgenden Daten aufzeichnen und die Daten müssen in der GLOBALG.A.P. Datenbank entsprechend aktualisiert werden (wie in dem aktuellen Datenbank-Handbuch vorgegeben).

- Informationen zu Betrieb und Standort
- für die Daten des Betriebs verantwortliche Person(en)
- Informationen zum Produkt (z. B. Anzahl der Arbeitnehmer)

Diese Informationen sind regelmäßig zu aktualisieren, sobald sich Änderungen ergeben. Sie müssen spätestens bei der Reakzeptierung von GRASP für den nächsten Zertifizierungszyklus und/oder bei erneuter Zertifizierung aktualisiert werden.

Sofern der Erzeuger oder die Erzeugergruppe nichts Gegenteiliges angibt, wird automatisch Stufe „a“ gewählt:

- a) Die GGN, Registrierungsnummer, Standard, Version, Option, CB, Produkte und Status, Erklärung zur Produkthandhabung/Verarbeitung, Anzahl der Erzeuger (bei Option 2/4), Land der Herstellung und Bestimmungsland sind für die Öffentlichkeit einsehbar.
- b) GLOBALG.A.P. Mitglieder und andere Marktteilnehmer mit autorisiertem Datenbankzugang (GRASP-Beobachter) sind befugt, den Namen des Erzeugers oder der Erzeugergruppen-Organisation, Stadt und Postleitzahl sowie den Evaluierungsnachweis zu sehen, inklusive der folgenden Informationen:
 - Die GGN
 - Registrierungsnummer der CB
 - Version des GRASP-Moduls
 - Zertifizierungsoption
 - Zertifizierungsstelle
 - Datum des Uploads
 - Status: „GRASP evaluiert“
 - Erklärung zur Produkthandhabung
 - Anzahl der von GRASP erfassten Erzeuger pro Produkt (bei Option 2/4)
 - Option 1/3-2/4: GRASP Erfüllungsgrad – (insgesamt und pro Kontrollpunkt)
 - Evaluierungsergebnisse pro Kontrollpunkt mit Bemerkungen wie in Anhang I
 - Bei Option 2/4: Wie in Anhang II: GGNs der Erzeuger
- c) GLOBALG.A.P., die CB, mit der der Erzeuger oder die Erzeugergruppe arbeitet, können alle Daten in der GLOBALG.A.P. Datenbank für interne Zwecke und Sanktionierungsverfahren nutzen.

Die Stufe des Datenzugangs muss im Zuge der Registrierung bei der CB festgelegt und unterzeichnet werden. Dateninhaber ist der Erzeuger oder die Erzeugergruppe, und es liegt in der Verantwortung des Dateninhabers, die Rechte für den Datenzugang zu gewähren und festzulegen. Der Dateninhaber kann diese Verantwortung jedoch auf andere Nutzer übertragen (z. B. auf die CB, Erzeugergruppe wie in der aktuellen Version des GLOBALG.A.P. Allgemeinen Regelwerks erläutert).

Daher kann eine CB oder Erzeugergruppe die Registrierung in der Datenbank vornehmen, wenn der Erzeuger oder die Erzeugergruppe diesem schriftlich die entsprechenden Rechte übertragen haben.

Anhang III: Vorschriften für die Verwendung des GRASP Logos und der GRASP-Evaluierungsergebnisse

1. GRASP Logo

GLOBALG.A.P. ist der Eigentümer des GRASP Logos, der „Hand“ in blauer Farbe sowie in allen anderen Farben.

Die CB ist angehalten, den korrekten Gebrauch des GRASP Logos in den Betrieben bzw. an allen Standorten jederzeit zu überprüfen. Ein Verstoß gegen diese Vorschriften kann zu Sanktionen führen.

- i. Nach GRASP evaluierte Erzeuger und Erzeugergruppen dürfen das GRASP Logo in der Business-to-Business Kommunikation verwenden.
- ii. GLOBALG.A.P. Händler, Lieferanten und fördernde Mitglieder können das GRASP Logo in Werbetrüchsachen, Prospekten, auf ihrer Hardware und ihren elektronischen Darstellungen sowie in der Business-to-Business Kommunikation verwenden.
- iii. GLOBALG.A.P. anerkannte Zertifizierungsstellen sind berechtigt, das GRASP Logo in Werbematerialien verwenden, die in einem direkten Zusammenhang mit GRASP Aktivitäten stehen, in der Business-to-Business Kommunikation und auf den von ihnen ausgestellten GRASP-Evaluierungsnachweisen.
- iv. Das GRASP Logo darf niemals auf Paletten, auf dem Produkt, der Verbraucherverpackung der Produkte, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, oder an der Verkaufsstelle, wo ein direkter Bezug zu einzelnen Produkten besteht, erscheinen.
- v. Das GRASP Logo ist niemals auf Werbeartikeln, Kleidungsstücken oder Zubehör jedweder Art zu verwenden, ebenso wenig auf Taschen oder Tüten, persönlichen Pflegeprodukten, oder in Zusammenhang mit Lagerungsdiensten für den Einzelhandel.
- vi. Das GRASP Logo muss immer vom GLOBALG.A.P. Sekretariat bezogen werden.

2. Ergebnisse der GRASP-Evaluierung

- i. Die GRASP-Evaluierung und der von GLOBALG.A.P. sowie der für GRASP zugelassenen CB ausgestellte Evaluierungsnachweis berechtigen den Erzeuger/den Betrieb dazu, den GRASP-Evaluierungsstatus („evaluiert“ oder „GRASP evaluiert“) zu verwenden, um den Erfüllungsgrad oder den Evaluierungsnachweis einschließlich der ausgefüllten GRASP-Checkliste für Marketing- und Kommunikationszwecke in Werbetrüchsachen, Prospekten und auf der eigenen Website einzusetzen.
- ii. Der GRASP evaluierte Erzeuger darf den GRASP-Evaluierungsnachweis allerdings nicht verändern, modifizieren oder verzerren.
- iii. GRASP-Beobachter, die eine GRASP-Evaluierung beantragen, müssen die GRASP-Evaluierungsergebnisse in der GLOBALG.A.P. Datenbank immer verifizieren. Der Evaluierungsnachweis ist nur dann gültig, wenn die Datenbank die gleichen Prüfdaten und Angaben in der Checkliste enthält (in Kombination mit einem Zertifikat nach einem vollständig mit GLOBALG.A.P. übereinstimmenden Standard).
- iv. Alle Mitteilungen, die Erzeuger im Zusammenhang mit der GRASP-Evaluierung veröffentlichen möchten, müssen vorher zur Überprüfung und Freigabe an das GLOBALG.A.P. Sekretariat gesendet werden.

Anhang IV: GLOBALG.A.P. Risiko-Einschätzung für Soziale Belange von Arbeitern – Evaluierungsnachweis



GN: xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
 Registrierungsnummer des Erzeugers/
 der Erzeugergruppe (von der CB)
 xxxxxx

GLOBALG.A.P. RISIKO-EINSCHÄTZUNG FÜR SOZIALE BELANGE VON ARBEITERN (GRASP)

EVALUIERUNGSNACHWEIS

Gemäß

GRASP Allgemeinem Regelwerk V1.3-1-i Juli 2020

Option X¹

Ausgestellt für
 Erzeugergruppe „Pimiento del Sur“
 Straße, Ort, Land

Der Anhang enthält Angaben zu den GRASP Ergebnissen (sowie zu den von GRASP erfassten Mitgliedern der Erzeugergruppe.²)

Die Zertifizierungsstelle [Name des Unternehmens] erklärt, dass die in diesem Nachweis erwähnte Erzeugergruppe gemäß der GLOBALG.A.P. Risiko-Einschätzung für soziale Belange von Arbeitern Version 1.3 Juli 2015 evaluiert wurde.

GLOBALG.A.P. zertifizierte Produkte in GRASP³

Produkte ³	Evaluierungsnummer ⁴	Produkt-handhabung	Fern-evaluierung	Arbeitnehmer-befragung	Anzahl der GRASP intern evaluierten Erzeuger ⁵	Gesamtanzahl der Erzeuger
Produkt 1	00012-ABCDE-0003	Ja	Nein	Ja	10	10
Produkt 2	00034-FGHIJ-0003	Ja	Nein	Ja	15	20
Gesamt:					20	25

Fernevaluierung⁹:

Arbeitnehmerbefragung⁹:

Gesamter Erfüllungsgrad:

QMS Ergebnis⁶:

Evaluierungsergebnis im Einzelnen:

Der aktuelle Status dieses Zertifikats wird immer unter: <https://database.globalgap.org> angezeigt.

Kontrollpunkt 1: Vollständig erfüllt

Kontrollpunkt 2: Vollständig erfüllt

Kontrollpunkt 3: Verbesserungen empfohlen

Kontrollpunkt 4: Vollständig erfüllt

...

Datum der Evaluierung: xx.xx.2015
 Datum des Uploads: xx.xx.2015
 Gültig bis: xx.xx.2016 (abhängig von der Gültigkeit des GLOBALG.A.P. Zertifikats)

GLOBALG.A.P. Risk Assessment on Social Practice (GRASP) – Risiko-Einschätzung für Soziale Belange von Arbeitern

ANHANG 1 für GGN xxxxxxxxxxxxxxxx Checkliste⁷

ANHANG 2 für GGN xxxxxxxxxxxxxxxx Mitglieder der Erzeugergruppe⁸:

Produkt(e) ³	GLOBALG.A.P. Nummer (GGN)	Unternehmen/Erzeugername und Anschrift
Produkt a	xxxxxxxxxxxxxxxxxx	Erzeuger 1
Produkt n	xxxxxxxxxxxxxxxxxx	Erzeuger n

Hinweise

Das Zertifikat muss in englischer Sprache abgefasst sein. Es kann auch in einer zweiten Sprache ausgestellt werden.

- 1 Die Option (1/3-2/4) muss in jedem Fall auf dem Evaluierungsnachweis erscheinen.
- 2 Zweiter Teil „sowie zu den von GRASP erfassten Mitgliedern der Erzeugergruppe“ nur auf Erzeugergruppen anwendbar.
- 3 Auflistung von Produkten nur anwendbar im Falle von Option 2/4 (Erzeugergruppe). Im Falle von Option 1/3 ist der Nachweis nicht produktspezifisch.
- 4 Die Evaluierungsnummer ist eine der Zertifizierungsnummer entsprechende Nummer. Die Evaluierungsnummer muss auf dem Papierzertifikat angegeben werden. Sie ist ein Referenz-Code zum Zertifikat in der GLOBALG.A.P. Datenbank pro Produkt und Zertifikatszyklus. Die GLOBALG.A.P. Zertifikatsnummer wird automatisch im System erstellt und besteht aus 5 Ziffern, 5 Buchstaben und einem Suffix (#####-ABCDE-#####). Änderungen, die im Laufe eines Zertifikatszyklus an dem Zertifikat vorgenommen werden, sind dem Suffix entnehmbar.
- 5 Alle intern evaluierten Mitglieder einer Erzeugergruppe müssen in der GLOBALG.A.P. Datenbank akzeptiert werden. Die Gesamtanzahl der akzeptierten Mitglieder muss hier abgedruckt werden.
- 6 Gilt nur für Option 2/4 Erzeugergruppen und Option 1/3 mehrere Standorte mit QMS.
- 7 Die ausgefüllte GRASP-Checkliste muss im Anhang 1 verfügbar sein.
- 8 Die Mitglieder der Erzeugergruppe müssen in der Liste im Anhang 2 aufgeführt werden. Bei Option 1/3 mehrere Standorte gibt es eine Standortliste.
- 9 Nur bei Option 1/3 Evaluierungen sichtbar.

Anhang V: GRASP-Konzept der Länderrisikoklassifizierung

Das GLOBALG.A.P. Sekretariat hat beschlossen, das Konzept der Länderrisikoklassifizierung als Kernsystem bei der Anwendung von GRASP einzuführen.

Erklärendes Vorwort

Bisher gibt es keinen Richtwert in Form einer einzelnen nationalen Punktzahl, Index oder Rankings, der sich direkt auf das Ausmaß der landwirtschaftlichen Arbeitsrisiken in den einzelnen Ländern bezieht. Daher hat GLOBALG.A.P. beschlossen, das Länderrisiko anhand der von der Weltbank entwickelten und verwalteten Worldwide Governance Indicators (WGIs) zu klassifizieren.

1. Die World Governance Indicators (WGIs) der Weltbank

Das WGI-Projekt liefert Governance-Indikatoren für über 200 Länder, die durch die Analyse von öffentlich zugänglichen Datenquellen, NGOs, internationalen Organisationen, Umfrageinstituten und Unternehmen des privaten Sektors erstellt wurden. Es wandelt diese Daten in quantitative Variablen um, fasst diese Variablen zusammen und liefert Analysen auf Länderbasis. Die Indikatoren liefern Informationen über die Institutionen und Organe innerhalb eines Landes, über dessen Stabilität, die Beteiligung der Bürger und das Vorkommen von Korruption. GLOBALG.A.P. nutzt den finalen Ranking-Bericht, in dem die Länder in einer finalen Gesamtrangliste von 1 bis 100 aufgeführt sind.

Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Index, zum Ranking-Bericht und zu Änderungen in der Methodik finden Sie auf <https://info.worldbank.org/governance/wgi/>.

2. Definition der GLOBALG.A.P. Risikoklassen

Abhängig von der Gesamtpunktzahl eines Landes hat GLOBALG.A.P. die Länder in drei verschiedene Risikoklassen eingeteilt: Länder mit geringem Risiko, Länder mit mittlerem Risiko und Länder mit hohem Risiko.

Zur Berechnung der Wertebereiche für die einzelnen Risikoklassen wurde die folgende mathematische Methode angewandt. Unter der Annahme, dass die WGIs statistisch normalverteilt sind, wurde der Mittelwert aller Indikatoren berechnet.

Dabei wurde eine Gesamtpunktzahl von 50 ermittelt. Länder mit einer Punktzahl zwischen 0 und 50 werden als risikoreicher angesehen als Länder mit einer Punktzahl zwischen 50 und 100 (da eine niedrigere Punktzahl laut Definition der WGIs für eine schlechtere Regierungsführung (Governance) steht). Es wurde die durchschnittliche Punktzahl der weniger risikoreichen Länder (d. h. Länder mit einer Punktzahl zwischen 60 und 100) berechnet. Dabei wurde eine Gesamtpunktzahl von 80 ermittelt.

Jeder Risikoklasse wurde basierend auf diesen Mittelwerten ein Wertebereich im Ranking zugeordnet: Eine Punktzahl zwischen 0 und 49 gilt als hohes Risiko, eine Punktzahl zwischen 50 und 79 als mittleres Risiko und eine Punktzahl zwischen 80 und 100 als geringes Risiko. Somit wurde jedem Land in den einzelnen Wertebereichen eine entsprechende Risikoklasse zugewiesen.

Die aktuelle Liste der Länder mit den jeweiligen Risikoklassen ist auf der [Website](#) von GLOBALG.A.P. verfügbar.

3. Allgemeines

Die **GRASP-Länderrisikoklassifizierung** wird als Hauptreferenzdokument für aktuelle und bevorstehende Änderungen des GRASP-Konzepts dienen. Es wird stets auf dieses Dokument verwiesen.

- a) Die GRASP-Länderrisikoklassifizierung basiert auf den neuesten von der Weltbank entwickelten **Worldwide Governance Indicators (WGIs)** (siehe erklärendes Vorwort und Abschnitt 1 zu Beginn dieses Dokuments).
- b) Da einige Themen durch die WGIs nur begrenzt behandelt werden, empfiehlt das GRASP Technische Komitee dem GLOBALG.A.P. Sekretariat die Nutzung von weiteren Informationsquellen als Ergänzung zur GRASP-Länderrisikoklassifizierung.
- c) Die Anwendung der **GRASP-Länderrisikoklassifizierung** ist für die CBs und Prüfer, die weltweit GRASP-Evaluierungen durchführen, verpflichtend.

3.1 Anwendung

Bei der GRASP-Länderrisikoklassifizierung werden die Länder in drei verschiedene Klassen eingestuft:

- a) **Länder mit hohem Risiko:** Länder mit einem WGI-Rating im Bereich 0-49
- b) **Ländern mit mittlerem Risiko:** Länder mit einem WGI-Rating im Bereich 50-79
- c) **Länder mit geringem Risiko:** Länder mit einem WGI-Rating im Bereich 80-100

3.2 Veröffentlichung

- a) Die GRASP-Länderrisikoklassifizierung wird jedes Jahr vom GLOBALG.A.P. Sekretariat auf der Grundlage der neuesten WGI-Veröffentlichung überarbeitet.
- b) Nach Überarbeitung wird die GRASP-Länderrisikoklassifizierung vom GLOBALG.A.P. Sekretariat zeitnah an alle CBs übermittelt.
- c) Die **Anwendung** der aus der GRASP-Länderrisikoklassifizierung abgeleiteten **Regeln** auf einen bestimmten Betrieb, eine bestimmte geographische Region oder ein bestimmtes Land kann vom GLOBALG.A.P. Sekretariat nach Beratung mit dem GRASP Technischen Komitee angepasst werden.

4. Evaluierungsmethodik

GRASP-Prüfer müssen die folgenden Evaluierungsmethoden zum Sammeln von Nachweisen für die Erfüllung der Anforderungen anwenden: Befragungen, Dokumentenprüfung und visuelle Prüfung während der GRASP-Evaluierungen. Befragungen müssen mit der Betriebsleitung oder deren Vertreter(n), Arbeitnehmervertreter(n), Gewerkschaftsvertreter(n) (wenn diese im Betrieb arbeiten und bei der Evaluierung anwesend sind) und einer Stichprobe der bei der Evaluierung anwesenden Arbeitnehmer durchgeführt werden.

4.1 Evaluierungsmethodik und Anwesenheit von Arbeitnehmern nach Länderrisikoklassifizierung

Die Methode zum Sammeln von Nachweisen muss den in diesem Dokument angegebenen Regeln entsprechen. Jeglicher Verstoß gegen diese Regeln führt zu Sanktionen, wie im aktuellen GLOBALG.A.P. Allgemeinen Regelwerk V5.2 Teil III, 8 „Sanktionen von Zertifizierungsstellen“ angegeben.

Bei Anwendung der Regeln für das Länderrisikoprofil ist in den folgenden Fällen die Anwesenheit von Arbeitnehmern am Tag der GRASP-Evaluierung erforderlich:

- **Land mit geringem Risiko:** Erfordert die Anwesenheit von Arbeitnehmern im Betrieb *nur* dann, wenn Befragungen vom Erzeuger gewünscht werden
- **Land mit mittlerem Risiko:** Erfordert die Anwesenheit von Arbeitnehmern im Betrieb
- **Land mit hohem Risiko:** Erfordert die Anwesenheit von Arbeitnehmern im Betrieb

Die Liste der den drei Risikoklassen zugeordneten Länder ist auf der GLOBALG.A.P. Website verfügbar und wird regelmäßig entsprechend den Überarbeitungen durch die Weltbank aktualisiert.

Die CBs müssen die Erzeuger und Erzeugergruppen, die eine GRASP-Evaluierung beantragen, im Voraus darüber informieren, welcher Fall auf sie zutrifft, d. h. ob Arbeitnehmer im Betrieb anwesend sein müssen.

Bei den Optionen 1 und 3 muss die GRASP-Evaluierung bei Abwesenheit der Arbeitnehmer umgehend verschoben werden, wenn Arbeitnehmerbefragungen erforderlich sind oder gewünscht werden und diese Anforderung kommuniziert wurde. Der Erzeuger trägt die Verantwortung und die Kosten, die sich aus einer solchen Terminverschiebung ergeben. Dies gilt auch für die Optionen 1 und 3 mehrere Standorte mit QMS.

Bei den Optionen 2 und 4 Erzeugergruppen wird die Abwesenheit von Arbeitnehmern in der Stichprobe als unzureichende Kontrolle durch das QMS angesehen (5.2.3 b). Dies gilt nicht für Mitglieder der Erzeugergruppe wie in 5.2.3 f beschrieben (Erzeuger ohne Arbeitnehmer) oder wenn die Arbeitnehmer für mehrere Mitglieder der Erzeugergruppe oder die Produkthandhabungseinheit arbeiten. Wenn Arbeitnehmer für eine bestimmte Tätigkeit von verschiedenen Mitgliedern eingesetzt werden, muss ein Nachweis über die unterschiedlichen Beschäftigungsbedingungen geprüft werden.

4.2 Leitfaden für die Anwendung von Methoden nach Länderrisikoklassifizierung

4.2.1 Länder mit geringem Risiko

In **Ländern mit geringem Risiko** müssen die GRASP-Prüfer die folgenden Methoden anwenden:

- a) Befragung der Betriebsleitung (oder deren Vertretung) und der für die Umsetzung von GRASP verantwortlichen Person im Betrieb
- b) Befragung der/des GRASP-Arbeitnehmervertreter(s) des Betriebs
- c) Befragung des/der Gewerkschaftsvertreter(s), falls diese(r) in dem zu evaluierenden Betrieb arbeitet und bei der Evaluierung anwesend ist. Wenn diese Situation zutrifft, geben Sie dies bitte im Feld „ARBEITNEHMERVERTRETER“ in Abschnitt 3 der Stammdaten „Anwesenheit während der Evaluierung“ in der GRASP-Checkliste an.
- d) Gruppenbefragung(en) mit einer Stichprobe von Arbeitnehmern des Betriebs nur dann, wenn
 - i. dies vom Erzeuger gewünscht wird (der Erzeuger muss vor der Evaluierung veranlasst haben, dass Arbeitnehmer anwesend und für Befragungen verfügbar sind) oder
 - ii. der Prüfer es für notwendig erachtet, um die Glaubwürdigkeit der Evaluierung sicherzustellen, und andere Arbeitnehmer als der/die Arbeitnehmervertreter während der Evaluierung im Betrieb anwesend sind.
- e) Dokumentenprüfung der befragten Arbeitnehmer, die aufgrund der Regeln in diesem Dokument für eine Dokumentenstichprobenprüfung in Frage kommen
- f) Dokumentenprüfung in Bezug auf betriebliche Abläufe (wie in der Checkliste angegeben)

4.2.2 Ländern mit mittlerem Risiko

In **Ländern mit mittlerem Risiko** müssen die GRASP-Prüfer die folgenden Methoden anwenden:

- a) Befragung der Betriebsleitung (oder deren Vertretung) und der für die Umsetzung von GRASP verantwortlichen Person im Betrieb
- b) Befragung der/des GRASP-Arbeitnehmervertreter(s) des Betriebs
- c) Befragung des/der Gewerkschaftsvertreter(s), falls diese(r) in dem zu evaluierenden Betrieb arbeitet und bei der Evaluierung anwesend ist. Wenn diese Situation zutrifft, geben Sie dies bitte im Feld „ARBEITNEHMERVERTRETER“ in Abschnitt 3 der Stammdaten „Anwesenheit während der Evaluierung“ in der GRASP-Checkliste an.
- d) Gruppenbefragung(en) mit einer Stichprobe von Arbeitnehmern des Betriebs
 - Einzelbefragungen von Arbeitnehmern *müssen* durchgeführt werden, wenn Gruppenbefragungen nicht geeignet sind (aufgrund spezifischer Bedingungen, z. B. in Bezug auf Kultur, Geschlecht, Religion). Dies ist in den Bemerkungen der jeweiligen Kontrollpunkte, bei denen Befragungen erforderlich sind, anzugeben.
- e) Dokumentenprüfung der befragten Arbeitnehmer, die aufgrund der Regeln in diesem Dokument für eine Dokumentenstichprobenprüfung in Frage kommen.
- f) Dokumentenprüfung in Bezug auf betriebliche Abläufe (wie in der Checkliste angegeben)

4.2.3 Länder mit hohem Risiko

In **Ländern mit hohem Risiko** müssen die GRASP-Prüfer die folgenden Methoden anwenden:

- a) Befragung der Betriebsleitung (oder deren Vertretung) und der für die Umsetzung von GRASP verantwortlichen Person im Betrieb
- b) Befragung der/des GRASP-Arbeitnehmervertreter(s) des Betriebs
- c) Befragung des/der Gewerkschaftsvertreter(s), falls diese(r) in dem zu evaluierenden Betrieb arbeitet und bei der Evaluierung anwesend ist. Falls dies zutrifft, geben Sie dies bitte im Feld „ARBEITNEHMERVERTRETER“ in Abschnitt 3 der Stammdaten „Anwesenheit während der Evaluierung“ in der GRASP-Checkliste an.
- d) Eine Kombination aus Einzel- und Gruppenbefragung(en) mit einer Stichprobe von Arbeitnehmern des Betriebs
- e) Dokumentenprüfung der befragten Arbeitnehmer, die aufgrund der Regeln in diesem Dokument für eine Dokumentenstichprobenprüfung in Frage kommen
- f) Dokumentenprüfung in Bezug auf betriebliche Abläufe (wie in der Checkliste angegeben)

5. Berechnung der Stichprobengröße

5.1 Stichprobengröße für Arbeitnehmerbefragungen bei Option 1 und 3 (ohne QMS)

Die Stichprobengröße für Arbeitnehmerbefragungen beträgt

- a) Bei Erzeugern in Ländern mit geringem Risiko, bei denen Befragungen durchgeführt werden: 50 % der Quadratwurzel aus der Anzahl der während der Evaluierung im Betrieb **anwesenden Arbeitnehmer**
- b) Bei Erzeugern in Ländern mit mittlerem Risiko: die Quadratwurzel aus der Anzahl der während der Evaluierung im Betrieb **anwesenden Arbeitnehmer**
- c) Bei Erzeugern in Ländern mit hohem Risiko: die Quadratwurzel aus der Anzahl der während der Evaluierung im Betrieb **anwesenden Arbeitnehmer**

5.2 Stichprobengröße für Arbeitnehmerbefragungen bei Option 2 und 4/Option 1 und 3 mit QMS

Die Stichprobengröße für Arbeitnehmerbefragungen beträgt

- a) Bei Erzeugergruppen oder Betrieben mit mehreren Standorten mit QMS in Ländern mit geringem Risiko, die Befragungen wünschen: 50 % der Quadratwurzel aus der Anzahl der während der Evaluierung im Betrieb **anwesenden Arbeitnehmer** von allen Mitgliedern der Erzeugergruppe/Standorten, die in die externe Evaluierung einbezogen wurden.
- b) Bei Erzeugergruppen oder Betrieben mit mehreren Standorten mit QMS in Ländern mit mittlerem Risiko: die Quadratwurzel aus der Anzahl der während der Evaluierung im Betrieb **anwesenden Arbeitnehmer** von allen Mitgliedern der Erzeugergruppe/Standorten, die in die externe Evaluierung einbezogen wurden.
- c) Bei Erzeugergruppen oder Betrieben mit mehreren Standorten mit QMS in Ländern mit hohem Risiko: die Quadratwurzel aus der Anzahl der während der Evaluierung im Betrieb **anwesenden Arbeitnehmer** von allen Mitgliedern der Erzeugergruppe/Standorten, die in die externe Evaluierung einbezogen wurden.

5.2.1 Stichprobenkaskade

Die Stichprobenprüfung erfolgt **kaskadenartig**:

Eine Erzeugergruppe hat 100 Mitglieder mit 1.500 Arbeitnehmern.

- a) Für die externe GRASP-Evaluierung wählt der Prüfer die Quadratwurzel aus der Anzahl der Mitglieder aus: **Es werden 10 Erzeuger mit 150 Arbeitnehmern einbezogen.**
- b) Der Schwerpunkt der Evaluierung liegt auf diesen 150 Arbeitnehmern.
- c) In einem letzten Schritt überprüft der Prüfer für die Befragung und die Dokumentenprüfung, **wie viele von diesen 150 Personen am Tag der Evaluierung anwesend sein werden bzw. sind.**

Falls die Produkthandhabung im IFA-Zertifizierungsumfang enthalten ist, muss die Produkthandhabung durch Unterauftragnehmer von GRASP abgedeckt werden. Die Stichprobe der Arbeitnehmer der Produkthandhabungseinheit wird auf die gleiche Weise berechnet: durch Bildung der Quadratwurzel aus allen Produkthandhabungseinheiten.

5.2.2 Stichprobenprüfung

Die 8 Mitglieder einer Erzeugergruppe haben insgesamt 73 Arbeitnehmer registriert: 17 festangestellte Arbeitnehmer (10 inländisch, 7 ausländisch), 56 befristete Arbeitnehmer (43 ausländisch, 13 inländisch) und keine Leiharbeiter.

Die Erzeugergruppe verfügt über 2 zentrale Produkthandhabungseinheiten: eine eigene Produkthandhabungseinheit mit 10 festangestellten Arbeitnehmern (alle inländisch) und 64 befristeten Arbeitnehmern (25 inländisch und 39 ausländisch), insgesamt 74; und eine durch Unterauftragnehmer betriebene Produkthandhabungseinheit mit 11 festangestellten Arbeitnehmern (alle inländisch) und 75 befristeten Arbeitnehmern (27 inländisch, 48 ausländisch), insgesamt 86.

Am Tag der GRASP-Evaluierung sind Arbeitnehmer der folgenden Kategorien anwesend:

- a) In den 8 Betrieben: 12 festangestellte Arbeitnehmer (8 inländisch, 4 ausländisch), 30 befristete Arbeitnehmer (alle ausländisch), **insgesamt 42.**
- b) In der zentralen Produkthandhabungseinheit: 10 festangestellte Arbeitnehmer (alle inländisch) und 60 befristete Arbeitnehmer (40 inländisch, 20 ausländisch), **insgesamt 70.**
- c) In der durch einen Unterauftragnehmer betriebenen Produkthandhabungseinheit: 7 festangestellte Arbeitnehmer (alle inländisch) und 53 befristete Arbeitnehmer (17 inländisch, 36 ausländisch), **insgesamt 60.**

5.2.3 Stichprobengröße für Befragungen (Länder mit mittlerem und hohem Risiko)

- a) Zählen Sie die Arbeitnehmer, die bei der Evaluierung anwesend sind
 - i. Summe der Feldarbeiter aller 8 Mitglieder der Erzeugergruppe: 42, Quadratwurzel ist **7.**
 - ii. Arbeitnehmer in der eigenen zentralen Produkthandhabungseinheit plus Arbeitnehmer in der durch einen Unterauftragnehmer betriebenen Produkthandhabungseinheit (anwesend am Tag der GRASP-Evaluierung): Die Stichprobe kann berechnet werden, indem die Quadratwurzel aus beiden Produkthandhabungseinheiten zusammen gebildet wird. In diesem Fall muss die CB bei Arbeitnehmerbefragungen Arbeitnehmer aus den Produkthandhabungseinheiten in der Stichprobe (in diesem Fall 2) berücksichtigen: 130, Quadratwurzel ist **12.**
- b) Klassifikation der Arbeitnehmer für a. und b.

	Anzahl der Arbeitnehmer am Tag der Evaluierung		Verteilung		Stichprobe	
	Inländisch	Ausländisch	Inländisch	Ausländisch	Inländisch	Ausländisch
Festanstellung	8	4	19 %	10 %	2 (1)	1
Befristete Anstellung		30		72 %		4 (5)
Leiharbeit						

	Anzahl der Arbeitnehmer am Tag der Evaluierung		Verteilung		Stichprobe	
	Inländisch	Ausländisch	Inländisch	Ausländisch	Inländisch	Ausländisch
Festanstellung	10		8 %		1	
Befristete Anstellung	40	20	31 %	16 %	4	2
Leiharbeit	24	36	19 %	28 %	2	3

5.2.4 Dokumentation in der Checkliste für die GRASP-Evaluierung

Nach der vom Erzeuger für das gesamte Produktionsjahr gemeldeten Gesamtzahl der Arbeitnehmer (siehe Punkt 5.2.2. Stichprobenprüfung) gibt es 233 Arbeitnehmer, darunter 86 Arbeitnehmer in der Produkthandhabungseinheit des Unterauftragsnehmers. Diese Arbeitnehmer sind unter „Agentur“ registriert. Die CBs füllen die Beschäftigungstabelle in der GRASP-Checkliste wie folgt aus:

2. BESCHÄFTIGUNGSSTRUKTUR										
Monat(e) der Hauptsaison (sofern anwendbar):										% der Beschäftigten leben in Unterkünften des Betriebs (sofern anwendbar):
Nationalität der Arbeitnehmer										
Gesamtzahl der Arbeitnehmer	Lokal			Ausländische Arbeitnehmer			Nationaler (Arbeits-)Migrant			Gesamt
	Unbefristet	Befristet	Agentur	Unbefristet	Befristet	Agentur	Unbefristet	Befristet	Agentur	
In der landwirtschaftlichen Produktion	10	13		7	43					73
In der Produkthandhabung	10	25	38		39	48				160
Gesamt	20	38	38	7	82	48				233

5.3 Stichprobengröße für die Dokumentenprüfung der Arbeitnehmer

Die Prüfer müssen die Dokumente der Arbeitnehmer in der Stichprobe für die Befragung unter Berücksichtigung der folgenden Abweichungen prüfen:

- a) In Ländern mit hohem, mittlerem und geringem Risiko, in denen Befragungen durchgeführt werden: Mindestens 50 % von denen, die befragt wurden (d. h. 50 % der Dokumente der befragten Arbeitnehmer).
- b) In Ländern mit geringem Risiko, in denen keine Befragung durchgeführt wird: Mindestens 50 % der Quadratwurzel aus der Gesamtanzahl der in der GRASP-Checkliste eingetragenen Arbeitnehmer im Feld „Gesamt“ in Abschnitt 2 der Stammdaten „Beschäftigungsstruktur“ (eine regelmäßige Aktualisierung gemäß den GRASP Allgemeinen Regeln Anhang II: Datennutzung ist erforderlich.)

5.4 Zusammensetzung der Stichprobe

5.4.1 Allgemeines

In jeder Stichprobe muss der prozentuale Anteil berechnet werden: der Prozentsatz in der Stichprobe muss dem Anteil der jeweiligen Arbeitnehmerkategorien entsprechen.

Für die Stichprobenprüfung müssen folgende Kategorien berücksichtigt werden: die Beschäftigungsart und der Migrationsstatus. Die Beschäftigungsart umfasst Festangestellte mit einem unbefristeten Vertrag, befristete Arbeitnehmer mit einem Vertrag für einen festgelegten Zeitraum und Leiharbeiter, die über eine Agentur/Leiharbeitsfirma beschäftigt werden.

Beim Migrationsstatus (d. h. dem rechtlichen Status im Land) wird zwischen inländischen und ausländischen Arbeitnehmern unterschieden.

Laut Definition sind „inländische“ Arbeitnehmer Arbeitnehmer mit dauerhaftem Wohnsitz und Haushalt (plus Familie) im jeweiligen Land sowie einer dauerhaften Arbeitserlaubnis, d. h. diese Arbeitnehmer migrieren für die Arbeit nicht in das Land. Ausländische Arbeitnehmer sind Arbeitnehmer ohne dauerhaften Wohnsitz und Haushalt (einschließlich Familie) im jeweiligen Land, die in ein anderes Land migrieren, um dort zu arbeiten.

- a) In jedem Fall müssen für die Stichproben alle Beschäftigungsarten (auch unter Berücksichtigung der Definitionen in den GRASP Allgemeinen Regeln Kapitel 9) und alle Migrationsstatus (festangestellte, befristete und Leiharbeiter sowie inländisch und ausländisch) berücksichtigt werden, die während der Evaluierung im Betrieb anwesend sind.
- b) In jeder Stichprobe müssen die verschiedenen Beschäftigungsarten, die bei der Evaluierung vertreten sind, anteilig vertreten sein, wobei auch die oben genannten Definitionen und der Migrationsstatus der bei der Evaluierung anwesenden Arbeitnehmer zu berücksichtigen sind.
- c) Bei Evaluierungen in Ländern mit geringem Risiko und ohne Befragungen muss die Stichprobe anteilig (in Prozent) die Beschäftigungsarten und den Migrationsstatus derjenigen Arbeitnehmer repräsentieren, die in Abschnitt 2 in den Stammdaten unter „Beschäftigungsstruktur“ in der GRASP-Checkliste eingetragen sind.
- d) Bei Evaluierungen in Ländern mit hohem, mittlerem und geringem Risiko, in denen Befragungen durchgeführt werden, muss die Stichprobe auch befragte Erzeuger bei der Dokumentenprüfung berücksichtigen, was eine Gegenprüfung der Nachweise für dieselben Themen mit unterschiedlichen Methoden ermöglicht.
- e) Wenn Leiharbeiter bei der Evaluierung anwesend sind, müssen sie für die Befragungen zur Verfügung stehen und bei der Stichprobenprüfung berücksichtigt werden. Dies ist im Abschnitt „Bemerkungen“ der GRASP-Checkliste anzugeben.
- f) Um alle Beschäftigungsarten und Migrationsstatus abzudecken, muss die Stichprobe je nach Bedarf vergrößert oder angepasst werden. *Beispiel: 4 Arbeitnehmer sind anwesend, die Stichprobengröße beträgt 2. Wenn die 4 Arbeitnehmer jedoch 4 verschiedene Arten von Verträgen und Migrationsstatus haben, ist die Stichprobe auf alle 4 zu erweitern.*

5.4.2 Zu überprüfende Dokumente der Arbeitnehmer

- a) Der Erzeuger muss Zugang zu den Dokumenten der Arbeitnehmer gewähren, die zu Evaluierungszwecken befragt wurden.
- b) Die folgenden Dokumente der einzelnen Arbeitnehmer sind zu überprüfen:
 - i. Arbeitsverträge der Arbeitnehmer (Kontrollpunkt 5)
 - ii. Lohnzettel/Lohnregister der Arbeitnehmer (Kontrollpunkt 6)
 - Dokument(e) für die Überprüfung der an den Arbeitnehmer gezahlten Löhne (Kontrollpunkt 7)
 - iii. Zeiterfassung der Arbeitnehmer (Kontrollpunkt 10)
 - Im Bericht, Überprüfung der Stunden und Pausen des Arbeitnehmers (Kontrollpunkt 11)

5.5 Beispiele

Ein Betrieb beschäftigt 102 Leiharbeiter für die Ernte, 64 befristete Arbeitnehmer und 19 Festangestellte. Die Gesamtzahl der Arbeitnehmer beträgt 185.

Bei der Evaluierung sind 160 Arbeitnehmer anwesend, sodass die Stichprobe die Quadratwurzel aus $160 = 13$ Arbeitnehmer ist, die befragt werden sollen. Entsprechend den prozentualen Anteilen im Unternehmen zeigt die folgende Matrix die erforderliche Stichprobe:

Beschäftigungsart	Prozentualer Anteil im Unternehmen		Stichprobe insgesamt	Stichprobenverteilung	
	Ausländisch	Inländisch		Ausländisch	Inländisch
Leiharbeit	55 %			7	
Befristete Anstellung	22 %	13 %		3	2
Festanstellung		10 %			1
Stichprobe insgesamt			13	10	3

Die Stichprobe muss mindestens 3 ausländische befristete Arbeitnehmer umfassen, um sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer in den richtigen Anteilen vertreten sind. Der Prüfer muss 10 ausländische Arbeitnehmer – 7 Leiharbeiter und 3 befristete Arbeitnehmer – sowie 3 inländische Arbeitnehmer – 2 mit befristeten Verträgen und 1 mit einem unbefristeten Vertrag – befragen.

Der Prüfer muss die Dokumente von 50 % dieser Stichprobe prüfen. In diesem Beispiel ist die Hälfte der Quadratwurzel 7:

Beschäftigungsart	Prozentualer Anteil		Gesamt	Stichprobenverteilung	
	Ausländisch	Inländisch		Ausländisch	Inländisch
Leiharbeit	55 %			3	
Befristete Anstellung	22 %	13 %		2	1
Festanstellung		10 %			1
Stichprobe insgesamt			7	5	2

Bei der Berechnung der Stichprobe muss der Prüfer die Stichprobengröße anpassen, damit die prozentualen Anteile der Beschäftigungsarten und Migrationsstatus proportional repräsentiert werden. Daher wurde in diesem Fall die höhere Anzahl der ausländischen Leiharbeiter in der Stichprobe reduziert, damit 1 festangestellter inländischer und 1 befristeter inländischer Arbeitnehmer in der Stichprobe berücksichtigt werden konnten.

6. Zeitmanagement

6.1 Voraussichtliche Mindestdauer der Einzelbefragungen

Jede Einzelbefragung muss mindestens 15 Minuten pro Person dauern. Einzelbefragungen müssen mit der Betriebsleitung (oder ihrem/ihren Vertreter(n)), mit der für die Umsetzung von GRASP verantwortlichen Person, mit dem/den Arbeitnehmervertreter(n) und mit dem/den Gewerkschaftsvertreter(n) (falls dieser/diese im Betrieb arbeitet und bei der Evaluierung anwesend ist) durchgeführt werden.

Auf Wunsch des Erzeugers kann die Befragung der Betriebsleitung (oder ihres/ihrer Vertreter(s)) und der für die Umsetzung von GRASP verantwortlichen Person als Gruppenbefragung durchgeführt werden, vorausgesetzt, dass:

- beide zur gleichen Zeit für die Befragung zur Verfügung stehen
- die für die Umsetzung von GRASP verantwortliche Person Teil der Betriebsleitung und kein Arbeitnehmer ist.

Wenn die Arbeitnehmervertretung aus einem Rat oder einer Gruppe von Vertretern besteht, muss der Prüfer die Methode der Gruppenbefragung anwenden.

6.2 Voraussichtliche Mindestdauer der Gruppenbefragungen

Die Mindestdauer von Gruppenbefragungen hängt von der Anzahl der in der Stichprobe enthaltenen Personen und auch von der Gruppendynamik ab.

(Arbeitnehmer) Stichprobengröße	Erwartete Mindestdauer der Gruppenbefragungen in Minuten
1	15
2	20
3	40
4	
5	
6	
7	60
8	
9	
10	
10+	Teilen Sie die Stichprobe in Gruppen auf und beachten Sie die Mindestdauer (begrenzen Sie die Gruppengröße auf 10 Personen)

Befinden sich in einer Stichprobe für Gruppenbefragungen mehr als 10 Arbeitnehmer, muss die Stichprobe aufgeteilt werden, sodass eine Befragungssitzung 10 Arbeitnehmer umfasst und alle anderen auf die nachfolgenden Befragungssitzungen aufgeteilt werden, oder so, dass alle Gruppen aus weniger als 10 Arbeitnehmern bestehen.

Wenn die Stichprobe zum Beispiel aus 12 Arbeitnehmern besteht, kann der Prüfer die Stichprobe in eine 60-minütige Sitzung mit 10 Arbeitnehmern und eine 20-minütige Sitzung mit 2 Arbeitnehmern aufteilen. Alternativ kann sie in zwei 40-minütige Sitzungen mit je 6 Arbeitnehmern aufgeteilt werden.

Bei Gruppenbefragungen gilt die Mindestdauer von 60 Minuten für die gesamte Stichprobe, unabhängig davon, ob 7 oder 10 Arbeitnehmer in der zu befragenden Gruppe sind.

6.3 Kombination aus Einzel- und Gruppenbefragungen (gilt nur für Länder mit hohem Risiko)

Wenn Befragungen in einem Land mit hohem Risiko in einem Betrieb mit 42 oder weniger Arbeitnehmern ($\sqrt{42}=7$) durchgeführt werden, muss der Prüfer immer Einzelbefragungen mit den Arbeitnehmern in der Stichprobe durchführen. Bis zu einer Stichprobengröße von 7 Arbeitnehmern muss mit jedem Arbeitnehmer eine Einzelbefragung durchgeführt werden.

Wenn die Stichprobe aus mehr als 6+1 Arbeitnehmern besteht, müssen die Gruppenbefragungen mit dem Rest der Stichprobe entsprechend der unten angegebenen Minstdauer durchgeführt werden.

(Arbeitnehmer) Stichprobengröße	Minstdauer der Befragung in Minuten
1	15
2	30
3	45
4	60
5	75
6	90
	Betriebe mit 43 oder mehr Arbeitnehmern: Der Prüfer muss die Stichprobenprüfung weiterhin unter Berücksichtigung der Dauer und der Methoden von Gruppenbefragungen durchführen.
7	(6 Einzelpersonen) 90 Minuten + (1 Person) 15 Minuten
8	(6 Einzelpersonen) 90 Minuten + (Gruppe aus 2 Personen) 20 Minuten
9	(6 Einzelpersonen) 90 Minuten + (Gruppe aus 3 Personen) 40 Minuten
10	(6 Einzelpersonen) 90 Minuten + (Gruppe aus 4 Personen) 40 Minuten
10+	6 Personen in 90 Minuten (jeweils 15) + Teilen Sie die Stichprobe in Gruppen auf und beachten Sie die Minstdauer (begrenzen Sie die Gruppengröße auf 10 Personen)

Beispiel:

Ein Unternehmen in einem Land mit hohem Risiko beschäftigt 60 Arbeitnehmer. Die Stichprobengröße beträgt 8 Personen. Der Prüfer muss 6 Einzelbefragungen (90 Minuten) und 1 Gruppenbefragung (20 Minuten) mit 2 Arbeitnehmern durchführen.

Matrix der Minstdauer nach Länderrisikoprofil:

	Länder mit geringem Risiko	Ländern mit mittlerem Risiko	Länder mit hohem Risiko
Betriebsleitung/für GRASP verantwortliche Person	Jeweils 15 Minuten oder 20 Minuten für 2 zusammen	Jeweils 15 Minuten oder 20 Minuten für 2 zusammen	Jeweils 15 Minuten oder 20 Minuten für 2 zusammen
Arbeitnehmersvertreter	15 Minuten für eine Einzelperson; ansonsten Gruppenbefragung	15 Minuten für eine Einzelperson; ansonsten Gruppenbefragung	15 Minuten für eine Einzelperson; ansonsten Gruppenbefragung
Gewerkschaftsvertreter, falls anwesend und angestellt	15 Minuten	15 Minuten	15 Minuten
Arbeitnehmer	Falls gewünscht: Gruppenbefragung	Gruppenbefragung	Bis zu 6 Personen jeweils 15 Minuten, bei mehr als 6 Personen Gruppenbefragung

6.4 Rahmenbedingungen für Befragungen von Arbeitnehmern

- a) Während der Eröffnungssitzung müssen die Prüfer eine **Liste aller Arbeitnehmer anfordern**, die an diesem Tag im Betrieb **anwesend** sind, darunter Arbeitnehmer aller Beschäftigungsarten und Migrationsstatus (d. h. inländische und ausländische Arbeitnehmer).
- b) Die Stichprobe **wird immer vom Prüfer** und niemals von der Betriebsleitung (oder deren Vertreter) **ausgewählt**.
- c) Obwohl die Auswahl des Prüfers nach dem Zufallsprinzip erfolgt, **muss die Stichprobe Arbeitnehmer aller Beschäftigungsarten und beider Migrationsstatus der Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt der Evaluierung anwesend sind, umfassen**.
- d) Die Befragungen sind ohne die Anwesenheit der Betriebsleitung, der Vorgesetzten oder anderer Personen durchzuführen, die den Prozess stören könnten.
- e) Die Betriebsleitung muss **geeignete Räumlichkeiten** für die Befragungen zur Verfügung stellen:
 - Der Ort darf sich nicht in der Nähe des Arbeitsplatzes befinden, um Risiken der Lebensmittelsicherheit und hygienischen Kontamination zu vermeiden.
 - Es muss ein Ort sein, der den Arbeitnehmern Schutz (visuell und akustisch) bietet und von den Arbeitnehmern nicht mit einem Ort für Anhörungen zu einem Disziplinarverfahren oder Operationen der Betriebsleitung in Verbindung gebracht wird.
- f) Befragungen müssen vom Prüfer in der **Sprache durchgeführt werden, in der die Arbeitsanweisungen gegeben werden und die von dem/den Arbeitnehmer(n) allgemein verstanden wird**.
- g) Es liegt in der Verantwortung der Betriebsleitung, dem Prüfer Einrichtungen, Ressourcen und Mittel zur Verfügung zu stellen, um sprachliche Einschränkungen zu überbrücken. Jede hinzugezogene Drittpartei muss objektiv sein (d. h. wenn ein Vermittler, Übersetzer oder Dolmetscher hinzugezogen wird, muss dieser von der Betriebsleitung unabhängig sein).
- h) Während der Evaluierung können die Prüfer **Namen, Initialen oder interne Personal-/Registernummern der befragten Arbeitnehmer in ihren Evaluierungsprotokollen vermerken, die vertraulich behandelt werden**.
- i) Die Arbeitnehmer müssen **vor Vergeltungsmaßnahmen** für die Teilnahme an Befragungen **geschützt** werden.
 - Die Betriebsleitung muss eine Erklärung unterzeichnen, in der sie dies bestätigt und der CB gestattet, dies bei der nächsten Evaluierung zu überprüfen.
 Dabei handelt es sich um eine von der Betriebsleitung (oder deren Vertreter) unterzeichnete Erklärung oder Bestätigung. Die Form dieser Erklärung oder Bestätigung kann den internen Abläufen im Unternehmen angepasst werden (z. B. eine Ergänzung, ein Anhang oder ein einzelnes Schreiben, das dem Prüfer zur Dokumentenprüfung vorgelegt wird).
 - Wenn die CB bei der nachfolgenden Evaluierung Nachweise für Vergeltungsmaßnahmen aufgrund der durchgeführten Befragungen findet, muss der Prüfer ein Verfahren wie in den GRASP Allgemeinen Regeln V1.3-1-i, Kapitel 7.4 beschrieben, einleiten.

6.5 Voraussichtliche Dauer der Evaluierung

Die Gesamtdauer der Evaluierung hängt von der Größe des Betriebs, der Anzahl der Arbeitnehmer und der Risikoklasse ab. Die Mindestdauer der Evaluierung beträgt:

Aktivität	Voraussichtliche Mindestdauer	
1. Eröffnungssitzung mit der Betriebsleitung (oder ihrem/ihren Vertreter(n)), dem Erzeuger, falls anwesend, und dem Arbeitnehmersvertreter	10–15 Minuten	
2. Befragung der für GRASP verantwortlichen Person und der Betriebsleitung (oder ihres Vertreters)	15 Minuten (pro Befragung) oder 20 Minuten (bei Gruppenbefragung)	
3. Befragung des/der Arbeitnehmersvertreter(s) Bei Gruppenbefragung	15 Minuten Befolgen Sie die Regeln für Gruppenbefragungen	
4. Befragung des Gewerkschaftsvertreter, falls anwesend	15 Minuten	
5. Befragungen der Arbeitnehmer Stichprobengröße = Quadratwurzel aus der Gesamtzahl der im Betrieb anwesenden Arbeitnehmer (umfasst alle Beschäftigungsarten und Migrationsstatus mit Ausnahme der Betriebsleitung).	Befragungen in Ländern mit mittlerem Risiko und (falls gewünscht) in Ländern mit geringem Risiko	Hohes Risiko
	Basierend auf der Gruppenstichprobe 2 Personen = 20 Minuten 3–6 Personen = 40 Minuten 7–10 Personen = 60 Minuten 10+ Teilen Sie die Arbeitnehmer in Gruppen auf, z. B. bei 12 Arbeitnehmern = zwei 40-minütige Sitzungen mit jeweils 6 Personen oder eine 60-minütige Sitzung mit 10 Personen und eine 20-minütige Sitzung mit 2 Personen.	Basierend auf der Stichprobe Einzelbefragung 1 Person = 15 Minuten 2 Personen = 30 Minuten 3 Personen = 45 Minuten 4 Personen = 60 Minuten 5 Personen = 75 Minuten 6 Personen = 90 Minuten <u>Ab hier Gruppenbefragungen</u> Bei Stichproben mit mehr als 6 Arbeitnehmern führen Sie Gruppenbefragungen durch.
6. GRASP-Standortprüfung	20–30 Minuten	
7. Dokumentenprüfung Stichprobengröße = 50 % der Stichprobe der befragten Arbeitnehmer	(hängt von der Stichprobengröße ab)	
8. Abschlussitzung mit der Betriebsleitung und dem Arbeitnehmersvertreter	10–15 Minuten	

Anhang VI: GLOBALG.A.P. COVID-19-BEFRAGUNGSPROTOKOLL

1. Einführung

Dieses Protokoll stellt ein Sicherheitsverfahren für den globalen Gesundheitsnotstand bereit und muss von CBs und Erzeugern befolgt werden

- bei der Durchführung von GRASP-Befragungen vor Ort oder aus der Ferne gemäß Version 1.3-1-i und
 - immer dann, wenn Behörden auf lokaler und/oder nationaler Ebene einen Notstand im Zusammenhang mit COVID-19 ausrufen (überprüfbare Nachweise der öffentlichen Bekanntmachung (Erklärung und/oder Aufhebung) sind von der CB zu erbringen).
- a) In diesem Protokoll sind Ausnahmen von bestimmten Abschnitten in Anhang V „GRASP-Konzept der Länderrisikoklassifizierung“ festgelegt. Diese *spezifischen* Ausnahmen gelten nur, wenn:
- i. lokale und/oder nationale Behörden aufgrund von COVID-19 Beschränkungen festgelegt haben, die das Zusammentreffen von Menschen, das Abhalten von Versammlungen oder die persönliche Interaktion einschränken (die CB muss nachprüfbare Nachweise über die öffentliche Bekanntgabe vorlegen).
 - ii. GLOBALG.A.P. Remote wird bei Bewegungs- oder Reisebeschränkungen angewandt, die von lokalen und/oder nationalen Behörden aufgrund von COVID-19 verhängt werden.
- b) Dieses Protokoll beinhaltet ein Sicherheitsverfahren für Befragungen auch für die GRASP-Version 1.3 in Situationen wie oben unter 1. a) i. und 1. a) ii. beschrieben: Das Protokoll muss angewandt werden, wenn Befragungen mit dem/den Arbeitnehmervertreter(n) gemäß Version 1.3 (siehe 5, 6.ii, 8 in diesem Anhang VI) vor Ort oder aus der Ferne durchgeführt werden.

2. Verfahren zur Planung und Durchführung von Befragungen

Wenn es aufgrund von COVID-19 Reise- und/oder Versammlungsbeschränkungen gibt, werden die Befragungen nicht vor Ort durchgeführt. Jede Befragung muss unter Einhaltung von Abstand und Verwendung von Schutzkleidung erfolgen, wie in den lokalen und/oder nationalen Vorschriften zur öffentlichen Gesundheit oder in offiziellen Empfehlungen angegeben. Die Prüfer müssen das unten beschriebene Verfahren befolgen:

- a) Dieses Verfahren gilt für alle in Anhang V aufgeführten Befragungen. Die Erzeuger müssen dem Prüfer vor Beginn der Prüfung eine Liste der Arbeitnehmer und des/der Arbeitnehmervertreter(s), einschließlich deren Personalausweisnummern, zur Verfügung stellen.
- b) Die Prüfer müssen das jeweilige Szenario mit den geltenden Einschränkungen in der GRASP-Checkliste dokumentieren (z. B. in den Angaben über den Betrieb in den GRASP-Stammdaten, einschließlich Kommentare, z. B. „keine Versammlungen von mehr als 10 Personen erlaubt“ oder „Reisebeschränkung“).
- c) Wenn die Prüfer Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) verwenden, müssen sie die geltenden Regeln befolgen, die im GLOBALG.A.P. Remote-Verfahren festgelegt sind (siehe Abschnitt 2 „REGELN FÜR DIE INHALTLICHE UND ZEITLICHE PLANUNG VON GLOBALG.A.P. REMOTE (UNTER VERWENDUNG VON IKT, BASIEREND AUF IAF ID 12:2015 UND IAF MD 4:2018)“ und Abschnitt 3 „REGELN FÜR DIE NUTZUNG VON GLOBALG.A.P. REMOTE (BASIEREND AUF IAF MD 4:2018)“, GLOBALG.A.P. Remote V1.2, deutsche Version).
- d) Eine Aufzeichnung der Befragung ist nicht erlaubt. Die Prüfer müssen die lokalen Gesetze und Vorschriften zum Schutz der Privatsphäre beachten und eventuelle Einschränkungen bei der Beschaffung, dem Austausch oder der Online-Verwahrung von Arbeitnehmerinformationen einhalten, wenn während der Verfahren videofähige (mobile) Geräte verwendet werden.

- e) Ergänzung zum Abschnitt 4.1 „Evaluierungsmethodik nach Länderrisikoklassifizierung“ in Anhang V: Der Erzeuger muss die Arbeitnehmer und den/die Arbeitnehmervertreter mindestens 5 Arbeitstage im Voraus über den/die Termin(e) der GRASP-Evaluierung informieren (z. B. eine Nachricht oder ein Schild in den Hauptsprachen, die von den Arbeitnehmern gesprochen werden).
 - i. Die Benachrichtigung muss folgende Angaben enthalten: Informationen über die technischen Hilfsmittel, die eventuell zur Durchführung der Befragungen verwendet werden (z. B. Meeting-App oder Konferenz-Tool); die Kontaktinformationen des Arbeitnehmervertreters, aus denen hervorgeht, dass er für Kommentare, Fragen oder Anfragen von Arbeitnehmern zur Verfügung steht und diese dem Prüfer am Tag der Evaluierung übermittelt; und einen Hinweis darauf, dass die Informationen, die über die für die Evaluierung verwendeten Hilfsmittel weitergegeben werden, vom Prüfer vertraulich behandelt werden.
 - ii. Die Mitteilung muss vom Erzeuger dokumentiert und dem Prüfer zu Beginn der Evaluierung zur Verfügung gestellt werden (eine fehlende Dokumentation führt zur Nichterfüllung von GRASP-Kontrollpunkt 1.6).
- f) Bei jeder GRASP-Evaluierung, bei der dieses Protokoll angewendet wird (einschließlich virtueller Evaluierungen), müssen der/die Arbeitnehmervertreter anwesend oder (virtuell) verfügbar sein. Dies gilt auch für die Arbeitnehmerbefragungen: Der/die Arbeitnehmervertreter müssen zu Beginn anwesend sein, um dem Prüfer bei der Überprüfung der Identität des befragten Arbeitnehmers behilflich zu sein.
 - i. Zusätzlich zu den anderen Verfahren zur Prüfung der Identität, die in diesem Dokument beschrieben werden, muss der Prüfer vor Beginn einer Befragung die Identität des/der Arbeitnehmervertreter(s) mit der in GRASP-Kontrollpunkt 1 genannten Dokumentation abgleichen.
 - ii. Wenn der/die Arbeitnehmervertreter nicht anwesend oder verfügbar ist/sind, muss die GRASP-Evaluierung auf einen Zeitpunkt verschoben werden, an dem die Anwesenheit oder Verfügbarkeit gewährleistet ist.

3. Bezugnehmend auf Abschnitt 4.1 „Evaluierungsmethodik nach Länderrisikoklassifizierung“, Anhang V

3.1 Ausnahme: Wenn am Tag der Evaluierung keine Arbeitnehmer in dem zu evaluierenden Betrieb anwesend sind:

- a) Bei den Optionen 1 und 3 kann die Evaluierung dennoch durchgeführt werden, *wenn die beiden folgenden Bedingungen* erfüllt sind:
 - i. Der/die Arbeitnehmervertreter steht/stehten zur Verfügung und kann/können an der Evaluierung teilnehmen, sowohl als Befragte(r) als auch zur Unterstützung der Arbeitnehmerbefragungen.
 - ii. Die Abwesenheit von Arbeitnehmern ist auf Reise- und/oder Versammlungsbeschränkungen zurückzuführen (Nachweis erforderlich).

ODER

- b) Bei den Optionen 1 und 3 kann die Evaluierung dennoch durchgeführt werden, wenn die drei folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - i. Der Geltungsbereich der GRASP-Evaluierung beinhaltet nicht die Produkthandhabung (siehe IFA V5.4-GFS Regeln für Pflanzen 4.1.2. iv).
 - ii. Die Abwesenheit von Arbeitnehmern ist auf die unter b) i. beschriebene Situation zurückzuführen.
 - iii. Der/die Arbeitnehmervertreter steht/stehten zur Verfügung und kann/können an der Evaluierung teilnehmen, sowohl als Befragte(r) als auch zur Unterstützung. In diesem Fall werden Befragungen im Betrieb im Folgejahr nach dieser Evaluierung verpflichtend als Voraussetzung für eine nachfolgende Evaluierung. Der Prüfer muss diese Anforderung in den Kommentaren nach Abschnitt 2.b dieses Anhangs angeben.

- c) Bei den Optionen 2 und 4 (und bei den Optionen 1 oder 3 mehrere Standorte mit QMS) kann die Evaluierung dennoch durchgeführt werden, wenn die drei folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- i. Der/die Arbeitnehmersvertreter von jedem Mitglied der Erzeugergruppe in der Stichprobe steht/stehen zur Verfügung und kann/können an der Evaluierung teilnehmen, sowohl als Befragte(r) als auch zur Unterstützung der Arbeitnehmerbefragungen.
 - ii. Die Abwesenheit von Arbeitnehmern ist auf Reise- und/oder Versammlungsbeschränkungen zurückzuführen (Nachweis erforderlich).
 - iii. Am Tag der Evaluierung können anstelle der Mitglieder der Erzeugergruppe ohne Arbeitnehmer andere Mitglieder der Erzeugergruppe mit Arbeitnehmern in die Stichprobenprüfung einbezogen werden.

3.2 Ergänzung: Wenn Arbeitnehmer, die vom Prüfer für die Stichprobenprüfung ausgewählt wurden, am Tag der Evaluierung nicht im Betrieb verfügbar sind, aber verfügbar und bereit sind, später befragt zu werden, kann der Prüfer als Alternative zur Aussetzung oder Verlegung der Evaluierung die Befragungen

- a) zu einem anderen Zeitpunkt oder an einem anderen Tag im Betrieb durchführen oder
 - b) gemäß den GLOBALG.A.P. Remote-Regeln zu einer anderen Zeit und nicht vor Ort.
- In jedem Fall
- c) müssen die Befragungen innerhalb von 72 Stunden ab dem Tag der Evaluierung abgeschlossen werden;
 - d) muss der Erzeuger der Durchführung der Befragungen zu einem anderen Zeitpunkt zustimmen und diese ermöglichen;
 - e) müssen der/die Arbeitnehmersvertreter anwesend oder verfügbar sein, um den Prüfer bei verspäteten Befragungen zu unterstützen; und
 - f) muss der Prüfer den Prozess, die Entscheidung und die befolgten Integritätsschritte dokumentieren. Im Bericht ist im Abschnitt zur Dauer der Evaluierung auf die Änderung bezüglich der Befragungen hinzuweisen.

4. Bezugnehmend auf Abschnitt 5 „Berechnung der Stichprobengröße“, Anhang V

4.1 Änderungen in 5.1 „Stichprobengröße für Arbeitnehmerbefragungen“, Anhang V

- a) In Ländern mit geringem Risiko: Keine Änderung.
- b) In Ländern mit mittlerem Risiko: 60 % der Quadratwurzel aus der Anzahl der während der Evaluierung anwesenden Arbeitnehmer. Im Falle von Option 2/4 Erzeugergruppen werden für die Stichprobenprüfung alle anwesenden Arbeitnehmer sämtlicher in die externe Evaluierung einbezogenen Mitglieder der Erzeugergruppen gezählt.
- c) Länder mit hohem Risiko: 70 % der Quadratwurzel aus der Anzahl der während der Evaluierung anwesenden Arbeitnehmer. Im Falle von Option 2/4 Erzeugergruppen werden für die Stichprobenprüfung alle anwesenden Arbeitnehmer sämtlicher in die externe Evaluierung einbezogenen Mitglieder der Erzeugergruppen gezählt.

4.2 Änderung in 5.2. „Gruppenbefragungen“, Anhang V

- a) Wenn Gruppenbefragungen erforderlich sind, müssen stattdessen Einzelbefragungen mit angepasster Stichprobengröße durchgeführt werden (gemäß Abschnitt 5.1, Anhang V).
- b) Die Dauer einer Einzelbefragung darf höchstens 15 Minuten betragen.

5. Bezugnehmend auf Abschnitt 6 „Zeitmanagement“, Anhang V

Ergänzung zum Abschnitt 6.4. „Rahmenbedingungen für Befragungen von Arbeitnehmern“, Anhang V:

5.1 Befragungsrahmen: Wenn sich Prüfer und Arbeitnehmer am selben Ort im selben Betrieb befinden

- a) Bedingungen des Befragungsrahmens im Betrieb:
 - i. Die Befragung kann drinnen oder draußen stattfinden (der Außenbereich ist dem Innenbereich vorzuziehen, aber der Prüfer muss unter Berücksichtigung der Sicherheit der Arbeitnehmer entscheiden).
 - ii. Die Befragung muss privat und außer Sichtweite der Betriebsleitung und/oder ihrer Vertreter stattfinden.
 - iii. Die Befragung muss ungestört stattfinden können, sodass eine angenehme Befragungsatmosphäre gewährleistet ist.
 - iv. Wenn es sich um Innenräume handelt, muss eine gute Belüftung gewährleistet werden.
- b) Hygienepraktiken im Hinblick auf den Befragungsrahmen
 - i. Arbeitnehmer, die darauf warten, befragt zu werden, dürfen nicht zusammen auf engem Raum warten (Arbeitnehmer werden vorzugsweise einzeln zum Ort der Befragung gerufen).
 - ii. Angemessene Abstände müssen jederzeit gewährleistet und eingehalten werden.
 - iii. Schutzkleidung muss sowohl dem Prüfer als auch dem/den Arbeitnehmer(n) zur Verfügung gestellt und von beiden getragen werden.
 - iv. Der Befragte sollte vorzugsweise vor und nach der Befragung Zugang zu Wasser- und Seifenhygienestationen haben. Ist dies nicht möglich, so sind zu Beginn und am Ende der Befragung Handdesinfektionsmittel und Desinfektionsmittel für Tische und Stühle zu verwenden.
 - v. Rolle des Arbeitnehmersvertreters: Der/die Arbeitnehmersvertreter muss/müssen verfügbar und bereit sein, bei den in Abschnitt 8 beschriebenen Szenarien Unterstützung zu leisten.
 - vi. Sofern der Prüfer seine Zustimmung erteilt hat, kann der Arbeitnehmer beantragen, von einem Dolmetscher begleitet zu werden. Befindet sich der Prüfer im gleichen Raum oder am gleichen Ort, muss er prüfen, ob noch angemessene Abstände, Schutzkleidung und eine gute Belüftung des Raumes gewährleistet sind.
 - vii. Empfehlungen zur Kommunikationsunterstützung und technischen Hilfsmitteln:
 - Ein durchsichtiger Kunststoffschild kann zusätzlichen Schutz bieten, wenn der Abstand zwischen Prüfer und Arbeitnehmer nicht eingehalten werden kann.
 - Wenn Masken und räumliche Distanz die Kommunikation beeinträchtigen, können zwei Telefone die Interaktion unterstützen.

5.2 Befragungsrahmen: Wenn sich Prüfer und Arbeitnehmer an unterschiedlichen Orten im selben Betrieb befinden

- a) Bedingungen des Befragungsrahmens im Betrieb:
 - i. Es müssen zwei verschiedene Orte gefunden werden.
 - ii. Die Befragungsorte können nach Ermessen des Prüfers drinnen oder draußen sein.
 - iii. Die Befragungsorte können, aber müssen nicht nahe beieinander liegen.
 - iv. Der Befragungsort für die Arbeitnehmer muss privat und außer Sichtweite der Betriebsleitung und/oder ihrer Vertreter sein.
 - v. Die Befragung muss ungestört stattfinden können, sodass eine angenehme Befragungsatmosphäre gewährleistet ist.
- b) Hygienepraktiken im Hinblick auf den Befragungsrahmen
 - i. Zu Beginn und am Ende der Befragung ist ein Desinfektionsmittel für Hände und Tische zu verwenden.
 - ii. Rolle des Arbeitnehmersvertreters: Der/die Arbeitnehmersvertreter muss/müssen verfügbar und bereit sein, bei den in Abschnitt 8 beschriebenen Szenarien Unterstützung zu leisten.

- iii. Sofern der Prüfer seine Zustimmung erteilt hat, kann der Arbeitnehmer beantragen, von einem Dolmetscher begleitet zu werden. Befindet sich der Prüfer im gleichen Raum oder am gleichen Ort, muss er prüfen, ob noch angemessene Abstände, Schutzkleidung und eine gute Belüftung des Raumes gewährleistet sind.
- iv. Kommunikationsunterstützung und technische Hilfsmittel:
 - An beiden Orten (Räumen) sind zwei videofähige (mobile) Geräte vorzubereiten, die die Kommunikation zwischen den Personen in den beiden Räumen ermöglichen.
 - Die (mobilen) Geräte müssen so eingerichtet und einsatzbereit sein, dass keine Aktionen (z. B. Ein- oder Ausschalten) durch die Arbeitnehmer erforderlich sind und keine Manipulation (z. B. Stoppen oder Neustart der Anwendung) durch eine Partei möglich ist.
 - Der Arbeitnehmer oder Prüfer darf die Befragungen nicht aufzeichnen.

5.3 Befragungsrahmen: Wenn Prüfer und Arbeitnehmer sich an verschiedenen Orten befinden und der Prüfer nicht im Betrieb ist (d. h. Fernevaluierung nach GLOBALG.A.P. Remote)

- a) Bedingungen des Befragungsrahmens für den Arbeitnehmer im Betrieb:
 - i. Die Befragung kann drinnen oder draußen stattfinden (der Prüfer muss die Bedingungen aus der Ferne prüfen, unterstützt durch den Arbeitnehmervertreter).
 - ii. Die Befragung muss privat und außer Sichtweite der Betriebsleitung und/oder ihrer Vertreter stattfinden.
 - iii. Die Befragung muss ungestört stattfinden können, sodass eine angenehme Befragungsatmosphäre gewährleistet ist.
- b) Hygienepraktiken im Hinblick auf den Befragungsrahmen
 - i. Zu Beginn und am Ende der Befragung ist ein Desinfektionsmittel für Hände und Tische zu verwenden.
 - ii. Rolle des Arbeitnehmervertreters: Wie vom Prüfer festgelegt, müssen die Arbeitnehmervertreter zur Verfügung stehen und bereit sein, falls sie gebraucht werden.
 - iii. Sofern der Prüfer seine Zustimmung erteilt hat, kann der Arbeitnehmer beantragen, von einem Dolmetscher begleitet zu werden. Befindet sich der Prüfer im gleichen Raum oder am gleichen Ort, muss er prüfen, ob noch angemessene Abstände, Schutzkleidung und eine gute Belüftung des Raumes gewährleistet sind.
 - iv. Anforderungen für die Unterstützung der Kommunikation und technische Hilfsmittel:
 - In beiden Räumen sind zwei (mobile) Geräte vorzubereiten, die die Kommunikation zwischen den Personen in den beiden Räumen ermöglichen (bevorzugt videofähige Geräte anstelle von einfachen Telefonen).
 - Die (mobilen) Geräte müssen so eingerichtet und einsatzbereit sein, dass keine Aktionen (z. B. Ein- oder Ausschalten) durch die Arbeitnehmer erforderlich sind und keine Manipulation (z. B. Stoppen oder Neustart der Anwendung) durch eine Partei möglich ist.
 - Der Arbeitnehmer oder Prüfer darf die Befragungen nicht aufzeichnen.

Wenn der Prüfer vor oder während der Evaluierung feststellt, dass durch eine der oben genannten Bedingungen die Privatsphäre, Sicherheit oder Integrität der Befragung nicht gewährleistet werden kann, muss eine Terminverschiebung in Betracht gezogen werden.

6. Rolle des/der Arbeitnehmervertreter(s) vor, während und am Ende des Befragungsverfahrens

Der/die Arbeitnehmervertreter muss/müssen:

- a) während der Evaluierung jederzeit verfügbar und bereit sein, aus der Ferne Unterstützung zu leisten (d. h. bereit für einen kurzen Anruf am Telefon, über Computer, Tablet usw.), idealerweise über ein von der Betriebsleitung zur Verfügung gestelltes (mobiles) Kommunikationsgerät;
- b) den Prüfer über die Evaluierungsbenachrichtigung an die Arbeitnehmer sowie über alle erhaltenen Kommentare, Fragen oder Befragungswünsche der Arbeitnehmer informieren.

- c) die Arbeitnehmer zu dem Ort im Betrieb führen, an dem die Befragung stattfinden wird; und
- d) den Prüfer nach Möglichkeit bei der Überprüfung der Identität des Arbeitnehmers unterstützen.

7. Verfahren zur Gegenprüfung der Identität der Arbeitnehmer und des/der Arbeitnehmersvertreter(s)

- a) Die Erzeuger müssen dem Prüfer vor Beginn der Prüfung eine Liste der Arbeitnehmer und des/der Arbeitnehmersvertreter(s), einschließlich deren Personalausweisnummern, zur Verfügung stellen. Der Prüfer muss die Identität der Arbeitnehmer und des Arbeitnehmersvertreters vor Beginn der Befragungen gegenprüfen.
- b) Unter Verwendung videofähiger (mobiler) Geräte
 - i. müssen die Arbeitnehmer und der/die Arbeitnehmersvertreter aufgefordert werden, ihren Personalausweis zur Überprüfung ihrer Identität nahe an ihr Gesicht zu halten.
 - ii. müssen die Arbeitnehmer und der/die Arbeitnehmersvertreter das Gerät auch quer durch den Raum schwenken, um nachzuweisen, dass sie während der Befragung allein sind;
 - iii. kann der Prüfer den/die Arbeitnehmersvertreter zu Beginn für einige Minuten zum Video- oder Telefongespräch einladen, damit er die Identität des Arbeitnehmers bestätigen kann.
- c) Bei Verwendung eines Kommunikationsgeräts ohne Videofunktion
 - i. müssen dem Prüfer Kopien von Verträgen, Lohnzetteln und anderen Unterlagen mit Daten von Arbeitnehmer und Arbeitnehmersvertreter(n) vorliegen.
 - ii. muss der Prüfer kurze Fragen (Geburtsdatum, Beschäftigungsjahr, Datum der Vertragsunterzeichnung) stellen, um die Identität zu überprüfen.
 - iii. kann der Prüfer den/die Arbeitnehmersvertreter zu Beginn für einige Minuten zum Telefongespräch einladen, damit er die Identität des Arbeitnehmers bestätigen kann.

Bei Zweifeln oder Problemen bei der Identitätsprüfung muss die Befragung verschoben werden, bis die Identitäten bestätigt sind. Wann der neue Termin stattfindet, wird vom Prüfer festgelegt, er muss jedoch innerhalb von 72 Stunden nach dem Evaluierungstag erfolgen.

REGISTER FÜR AKTUALISIERTE AUSGABEN

Neues Dokument	Ersetztes Dokument	Datum der Veröffentlichung	Beschreibung der Änderungen
190429_GRASP_Add-on_GR_V1_3-1_de	150805_GRASP_Add-on-GR_V1-3_de	29. April 2019	Anhang III „Rahmenvereinbarung für den autorisierten Zugriff auf die GRASP-Ergebnisse“ gelöscht
200915_GRASP_Add-on_GR_V1_3-1-i_de	190429_GRASP_Add-on_GR_V1_3-1_de	15. September 2020	<p>Neue Ausgabe 1.3-1-i</p> <p>Änderungen in:</p> <p>3. Anwendungsoptionen – Angaben zum Betrieb</p> <p>3.1 Option 1/3 Einzelevaluierung</p> <p>3.3 Produkthandhabung</p> <p>5.2.2 Option 1/3 – Einzelevaluierung (mit/ohne QMS)</p> <p>3.4 Unterauftragnehmer</p> <p>3.4 & 5.2.1 Unterauftragnehmer</p> <p>5.1 Selbsteinschätzungen</p> <p>5.2.e Evaluierungen durch Dritte/Qualität von Kommentaren (5.2.d gelöscht; 5.2.e wird zu 5.2.d)</p> <p>5.2.3. d) Option 2/4 Erzeugergruppe</p> <p>5.2.3 h) Option 2/4 Erzeugergruppe</p> <p>5.2.4 Produkthandhabungsstandort</p> <p>6.1 Formale Qualifikationen</p> <p>6.2.1 (Technische Fertigkeiten) In Ländern mit GRASP NIG</p> <p>6.2.2 (GRASP-Evaluierungen) In Ländern ohne GRASP Nationale Interpretationsrichtlinien</p> <p>7.3 Korrekturmaßnahmen</p> <p>7.6 Sanktionierung von Zertifizierungsstellen</p> <p>9.2 Definitionen</p>
201008_GRASP_Add-on_GR_V1_3-1-i_de	200915_GRASP_Add-on_GR_V1_3-1-i_de	8. Oktober 2020	Neues „Verpflichtend ab“-Datum

210419_GRASP_Add-on_GR_V1_3-1-i_ed1_2_de

Neues Dokument	Ersetztes Dokument	Datum der Veröffentlichung	Beschreibung der Änderungen
201215_GRASP_Add-on_GR_V1_3-1-i_ed1_1_de	201008_GRASP_Add-on_GR_V1_3-1-i_de	15. Dezember 2020	<p>Neues „Verpflichtend ab“-Datum</p> <p>Änderungen in:</p> <p>5.2.1 Unterauftragnehmer</p> <p>6.2.1 c) In Ländern mit GRASP NIGs (6.2 Technische Fertigkeiten und Qualifikationen)</p> <p>6.2.2 a) i. In Ländern ohne GRASP Nationale Interpretationsrichtlinien</p> <p>6.3 Kompetenzerhaltung</p> <p>Anhang IV: Vorlage für Evaluierungsnachweis</p> <p>Ergänzung:</p> <p>Anhang V: GRASP-Konzept der Länderrisikoklassifizierung</p> <p>Neu in Anhang V: 5.2 a-c</p> <p>Neu: Anhang VI GLOBALG.A.P. COVID-19-BEFRAGUNGSPROTOKOLL</p>
210419_GRASP_Add-on_GR_V1_3-1-i_ed1_2_de	210115_GRASP_Add-on_GR_V1_3-1-i_ed1_1_de	19. April 2021	<p>Kleine Änderungen:</p> <p>2.2 Unterstützende Dokumente</p> <p>Implementierungsleitfaden gelöscht (nicht mehr verfügbar)</p> <p>5.2 e) Dokument zum Schutz personenbezogener Daten gelöscht (nicht mehr verfügbar)</p> <p>Anhang V, 5.5: ein Beispiel gelöscht</p> <p>Im gesamten Dokument:</p> <p>Option 3 und Option 4 hinzugefügt</p>

Um detaillierte Informationen über die Änderungen in diesem Dokument zu erhalten, senden Sie eine E-Mail an: translation_support@globalgap.org.